

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)

A. Problem und Ziel

Sanktionen der Europäischen Union (EU) haben als außenpolitisches Instrument an Bedeutung gewonnen. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass auf Vollzugsebene strukturelle Verbesserungen notwendig sind.

Die auf EU-Verordnungen basierenden Sanktionen, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind, gelten in Deutschland unmittelbar. Für den wirkungsstarken operativen Vollzug dieser Sanktionen ist für die jeweiligen Sanktionsbereiche die Expertise verschiedener Behörden und Stellen auf Bundes- und Länderebene und deren Zusammenarbeit erforderlich.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen sind bislang nicht speziell auf die Sanktionsdurchsetzung ausgerichtet und reichen daher nicht dafür aus, dass die Behörden auf Bundes- und Länderebene dieses Ziel vollumfänglich und effektiv erreichen können. Deshalb ist es notwendig, einen speziell auf die Sanktionsdurchsetzung abgestimmten Rechtsrahmen zu schaffen.

Nachdem mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I bereits kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Sanktionsdurchsetzung realisiert worden sind, sollen mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland auf den Weg gebracht werden.

B. Lösung

Schaffung eines Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II mit insbesondere folgenden Regelungsinhalten:

1. Einrichtung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene zur Durchsetzung des Sanktionsrechts in Deutschland, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank (BBk) zuständig sind
2. Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften sowie eines korrespondierenden Registers

3. Einrichtung einer Hinweisannahmestelle
4. Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen
5. Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister
6. Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilien-eigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten (auch Bestandsfälle statt bisher nur bei Neuerwerb)
7. Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen
8. Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes
9. Nutzbarmachung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden
10. Erklärung von UN-Listungen für unmittelbar anwendbar
11. Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung werden im Einzelplan 08 für das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die Zollverwaltung und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) einmalig 107,5 Mio. Euro und jährlich bis zu rund 81,1 Mio. Euro anfallen.

Darüber hinaus entsteht beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Einzelplan 09) ein jährlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von rund 611.500 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein geringer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft kann geringer Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen (Artikel 1) entstehen.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen im Rahmen der Umsetzung nationaler Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von

rund 560.000 Euro. Eine Entlastung wird durch den Wegfall von Aufwendungen, die mit der Beschaffung und Lagerung sowie Sicherung von Bargeldbeständen entstehen, erzielt. Aufgrund fehlender Daten kann eine genaue Bezifferung nicht erfolgen. Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „In“ dar. Die Kompensation erfolgt durch weitere Vorhaben im Laufe des Kalenderjahres.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe oben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht insbesondere aufgrund der Einrichtung der neuen Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 3,4 Mio. Euro sowie ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 11,9 Mio. Euro.

Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen aufgerundet rund 164 Arbeitskräften (AK) für die Fachaufgaben. Für Serviceaufgaben in den Bereichen Organisation, Personal und Haushalt fällt zudem ein jährlicher Personalaufwand von aufgerundet 17 AK an.

Ferner entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 35,4 Mio. Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 25,7 Mio. Euro.

Beim ITZBund entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 5,3 Mio. Euro für 68 AK.

Ferner entsteht beim ITZBund ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 52 Mio. Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 27,3 Mio. Euro.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsteht ein Personalmehrbedarf von drei Stellen im höheren Dienst (A14/15). Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von rund 611.500 Euro.

Für die Notare entsteht durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen aufgrund der Umsetzung von nationalen Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,75 Mio. Euro.

Durch die Änderungen zum Transparenzregister in Artikel 4 entstehen der registrierenden Stelle Aufwände, die im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt werden. So entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 8,421 Mio. Euro. Der jährliche Gesamtaufwand beläuft sich schätzungsweise auf Personalkosten in Höhe von 11,691 Mio. Euro und Sachkosten in Höhe von 3,469 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen 203 AK für die neuen Aufgaben.

Durch diese zusätzlichen Aufgaben entstehen auch weitere Aufgaben im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht für das Bundesverwaltungsamt, was Aufwände verursacht. So entstehen schätzungsweise einmalige Sachkosten in Höhe von 970.000 Euro und jährliche Sach- und Personalmittel in Höhe von 603.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen
(Sanktionsdurchsetzungsgesetz – SanktDG) |
| Artikel 2 | Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes |
| Artikel 3 | Weitere Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Geldwäschegesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Kreditwesengesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches |
| Artikel 11 | Änderung des Börsengesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des AZR-Gesetzes |
| Artikel 14 | Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung |
| Artikel 15 | Änderung der Grundbuchordnung |
| Artikel 16 | Änderung der Grundbuchverordnung |
| Artikel 17 | Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung der Gewerbeordnung |
| Artikel 20 | Änderung des Straßenverkehrsgesetzes |
| Artikel 21 | Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung |
| Artikel 22 | Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen |
| Artikel 23 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen

(Sanktionsdurchsetzungsgesetz – SanktDG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

§ 1 Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit

Abschnitt 2

Befugnisse der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

§ 2 Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

§ 3 Befugnisse zur Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

§ 4 Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; Verordnungsermächtigung

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

§ 6 Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

§ 7 Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren

§ 8 Informationsaustausch mit ausländischen Stellen

§ 9 Besondere Überwachungsmaßnahmen bei wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen; Beauftragung Dritter; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Verfahren

§ 10 Meldepflichten

§ 11 Vermögensermittlung bei sanktionierten Personen und Personengesellschaften (personenbezogene Ermittlung)

§ 12 Vermögensermittlung zu bestimmten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (vermögensbezogene Ermittlung)

§ 13 Aufschiebende Wirkung

Abschnitt 4

Register

§ 14 Register; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 5

H i n w e i s a n n a h m e s t e l l e

§ 15 Hinweisannahmestelle; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 6

S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 16 Strafvorschriften

§ 17 Bußgeldvorschriften

§ 18 Einziehung

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n u n d A u f g a b e n d e r Z e n t r a l s t e l l e f ü r S a n k t i o n s d u r c h s e t z u n g

§ 1

Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit

(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat als zuständige Behörde unbeschadet der in § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes geregelten Zuständigkeiten die Aufgabe, die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Inland zu gewährleisten und mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Ihr obliegen in diesem Zusammenhang insbesondere

1. die gefahrenabwehrrechtliche Ermittlung und Sicherstellung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, eingefroren sind,
2. die gefahrenabwehrrechtliche Ermittlung und Sicherstellung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die
 - a) von bestimmten Personen oder Personengesellschaften kontrolliert werden, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen,
 - b) bestimmten Personen oder Personengesellschaften zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen sollen, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen,

3. die Überwachung der Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverbote im Sinne der Nummern 1 und 2, soweit nicht nach § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes die Deutsche Bundesbank oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig ist,
4. die Führung des Registers nach § 14,
5. die Koordinierung der Sanktionsdurchsetzung mit den beteiligten Behörden im Inland sowie die Errichtung und der Betrieb einer Clearingstelle zur Koordinierung von Einzelfällen,
6. die Errichtung und der Betrieb der Hinweisannahmestelle nach § 15,
7. die statistische Informationsaufbereitung einschließlich der Erstellung einer jährlichen Statistik sowie
8. die europäische und internationale Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen im Rahmen der Aufgaben nach diesem Gesetz einschließlich des Daten- und Informationsaustauschs.

(2) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die nach § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden sowie andere öffentlichen Stellen arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Sie informieren sich, soweit erforderlich, gegenseitig über Sachverhalte, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden und die der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 dienen. Regelungen zur statistischen Geheimhaltung bleiben unberührt.

(4) Die Zuständigkeiten der Deutschen Bundesbank und der Hauptzollämter für die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 2

B e f u g n i s s e d e r Z e n t r a l s t e l l e f ü r S a n k t i o n s d u r c h s e t z u n g

§ 2

Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

- (1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann die erforderlichen Maßnahmen treffen
1. zur Ermittlung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, sowie
 2. zur Überwachung der Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverbote im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

Satz 1 gilt entsprechend, soweit eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.

(2) Insbesondere kann die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz

1. von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften und Behörden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verlangten Auskünfte und Unterlagen sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 enthalten,

2. eine natürliche Person vorladen und vernehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann,
3. Unterlagen oder andere Gegenstände, die zum Zwecke der Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 geeignet sind, sicherstellen,
4. Geschäfts- oder Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten,
5. Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie Wohnungen nach der Maßgabe des Absatzes 4 durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten, sowie
6. Einsicht in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie in das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenreister und die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen und Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes stellen.

(3) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder wenn eine Vereitelung von Maßnahmen nach diesem Gesetz zu besorgen ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie in Wohnzwecken dienenden Räumen durchgeführt werden.

(4) Durchsuchungen von Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräumen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei der Durchsuchung hat der Inhaber der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung sowie ein Sicherungsverzeichnis enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

(5) Die betroffene Person oder Personenvereinigung hat unverzüglich die verlangten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen sowie auf Vorladung zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Die betroffene Person oder Personenvereinigung hat das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist auf die Auskunftsverweigerungsrechte hinzuweisen.

(6) Durch Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 3

Befugnisse zur Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der

Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, sicherstellen, um zu verhindern, dass über diese unter Verstoß gegen einen solchen Rechtsakt verfügt wird oder dass diese entgegen einem solchen Rechtsakt genutzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht. Die Anordnung nach Satz 1 ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht mehr vorliegen.

(2) Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, so kann die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung diese vorläufig sicherstellen, bis die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 abgeschlossen sind, längstens aber für die Dauer von zwölf Monaten. Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht. Die Anordnung nach Satz 1 kann nach Ablauf der dort genannten Höchstfrist verlängert werden, längstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten, wenn besondere Umstände die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 erschweren. Die vorläufige Sicherstellung ist unverzüglich aufzuheben, sobald das Bestehen einer Verfügungsbeschränkung abschließend geprüft wurde. Hat die Prüfung ergeben, dass eine Verfügungsbeschränkung besteht, ist eine Sicherstellung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.

(3) Sobald die Sicherstellung aufgehoben wurde, sind die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können sie an jede andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

§ 4

Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; Verordnungsermächtigung

(1) Nach § 3 Absatz 1 oder 2 sichergestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern, soweit die nach § 3 angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen. In den Fällen des Satzes 2 kann mit der Verwahrung auch ein geeigneter Dritter beauftragt werden. Für Forderungen und andere Vermögensrechte und für unbewegliches Vermögen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte und in unbewegliche Sachen entsprechend.

(2) Über die Sicherstellung von Sachen ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich über die vorläufige Sicherstellung der Sache zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn durch die Unterrichtung der Zweck der Maßnahme gefährdet werden könnte.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist etwaigen Wertminderungen nach Möglichkeit vorzubeugen.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

(5) Die Verwertung einer nach § 3 Absatz 1 sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine andere wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist,
3. sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,

4. sie nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist verbunden mit dem Hinweis bekanntgegeben worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben unberührt.

(6) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(7) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet. Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung den zu erwartenden Erlös voraussichtlich übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Findet sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für seinen Bereich eine Versteigerungsplattform zu bestimmen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine obere Bundesbehörde in seinem Geschäftsbereich übertragen.

(9) Nach § 3 Absatz 1 sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben hiervon unberührt.

(10) Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung fallen dem Eigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache nach § 3 Absatz 3 kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, sind die Kosten aus dem Erlös zu decken. Soweit die Kosten den Erlös übersteigen, können diese im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund des Bundesgebührengesetzes bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für eine vorläufige Sicherstellung, die nach § 3 Absatz 2 Satz 6 wieder aufgehoben wird, ohne dass sich eine Sicherstellung nach § 3 Absatz 1 anschließt.

(11) Die vorstehend genannten Regelungen gelten nur, soweit nicht nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, abweichende Regelungen bestehen.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. Sie erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen von anderen Behörden, sofern gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Bundesamt für Güterverkehr, das Luftfahrt-Bundesamt, das Bundeszentralamt für Steuern, die Landesfinanzbehörden und die Behörden der Zollverwaltung dürfen für Zwecke der Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen personenbezogene Daten unter entsprechender Beachtung von § 12 Absatz 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung übermitteln; gesetzliche Verschwiegenheitspflichten stehen insoweit nicht entgegen. Satz 1 gilt entsprechend für das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung erforderlich ist zur Verhütung von besonders schweren Straftaten nach § 100b Absatz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung sowie von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Außenwirtschaftsgesetzes.

(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den in Absatz 2 genannten Behörden gemeinsame Dateien errichten und den Informationsaustausch nach Absatz 1 Satz 2 automatisieren. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen, um bereichsspezifisch für einen konkreten Sanktions Sachverhalt Risikoprofile erstellen und auf diese Weise gezielt und risikobasiert eine drohende Verschleierung der wirtschaftlichen Berechtigung an Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen durch Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 ermitteln zu können, insbesondere, um bei komplexen Unternehmenskonstruktionen, die der Verschleierung von Vermögen dienen könnten, den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln zu können. Eine Teilnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes ist auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke beschränkt. In der gemeinsamen Datei enthaltene personenbezogene Daten dürfen von den an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden ausschließlich zu den in Satz 2 genannten Zwecken und nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse weiterverarbeitet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Weiterverarbeitung von Daten Anwendung. Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien weiterverarbeiten darf. Die Daten sind zu kennzeichnen. Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gelten § 29 Absatz 5, die §§ 31 und 86 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend und mit der Maßgabe, dass die Datei von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung geführt wird. Hinsichtlich der Protokollierung der Datenabrufe gilt § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Die gemeinsamen Dateien sind auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann um zwei Jahre und danach um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist. Nach Ablauf der Frist sind die gemeinsamen Dateien durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zu löschen. Für die Berichtigung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen für sie anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung und Verarbeitungseinschränkung von Daten entsprechend. Für Daten, die die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingegeben hat, findet § 75 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden jeweils zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die projektbezogenen gemeinsamen Dateien folgende Festlegungen zu treffen:

1. Bezeichnung der gemeinsamen Dateien,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der gemeinsamen Dateien,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Prüffristen und Speicherdauer,
6. Protokollierung.

(4) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten zu bestimmen, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor den Festlegungen anzuhören.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ausnahme der nach Absatz 3 erhobenen Daten spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Wegfall der jeweils zugrundeliegenden Verfügungsbeschränkung oder des jeweils zugrundeliegenden Bereitstellungsverbotes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu löschen.

§ 6

Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf nach § 5 erhobene personenbezogene Daten an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
2. für Zwecke der Strafverfolgung,
3. für Zwecke der Gefahrenabwehr,
4. zum Zwecke der Besteuerung oder
5. zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Empfängers, die der Durchführung von im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.

Die Übermittlung der Daten unterbleibt, soweit die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre.

(2) Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt die empfangende Stelle die Verantwortung.

(3) Der Empfänger darf die ihm nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Regelungen zur statistischen Geheimhaltung bleiben unberührt.

§ 7

Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder gegen eine Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes übermitteln.

(2) Die nach Absatz 1 erlangten Daten darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf die nach Absatz 1 übermittelten Daten an eine nicht in Absatz 1 genannte öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn

1. das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und
2. der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.

§ 8

Informationsaustausch mit ausländischen Stellen

(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann personenbezogene Daten mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in der Europäischen Union unter den gleichen Voraussetzungen wie mit inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen austauschen zum Zwecke der

1. Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 und 3,
2. Durchsetzung von Verfügungsverboten nach den in § 1 genannten Vorschriften der Europäischen Union und der Ermittlung der dafür notwendigen Tatsachen.

(2) Mit anderen ausländischen Stellen dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 personenbezogene Daten im Einzelfall ausgetauscht werden, wenn vor der Übermittlung die Zweckbestimmung und die Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus, insbesondere die Löschung der Daten gemäß den Fristen des § 5 Absatz 5, mit der ausländischen Behörde vereinbart wurden. Die Weitergabe von nach § 7 übermittelten Daten ist ausgeschlossen.

§ 9

Besondere Überwachungsmaßnahmen bei wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen; Beauftragung Dritter; Verordnungsermächtigung

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine juristische Person oder Personengesellschaft gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot, das sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aus dem Außenwirtschaftsgesetz, aus einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung ergibt, verstoßen hat oder dass ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht, darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung besondere Überwachungsmaßnahmen gegen die juristische Person oder Personengesellschaft anordnen. Die Anordnung bedarf der Schriftform. Insbesondere darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

1. Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen von den Eigentümern oder Angestellten der Betroffenen sowie von den Mitgliedern ihrer Organe verlangen,
2. an Beratungen der Organe der Betroffenen teilnehmen und
3. die Geschäftsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten.

(2) Als Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine juristische Person oder Personengesellschaft gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot, das sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aus dem Außenwirtschaftsgesetz, aus einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung ergibt, verstoßen hat oder dass ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht, kommen insbesondere in Betracht:

1. bei einer Kapitalgesellschaft: das Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung einer natürlichen oder juristischen Person, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Eu-

ropäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes oder einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt;

2. bei juristischen Personen: die Möglichkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes oder einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt, die Besetzung der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der juristischen Person zu bestimmen oder Entscheidungen im Namen und für Rechnung der juristischen Person zu treffen;
3. bei Personengesellschaften: die Möglichkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes oder einer auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt, Entscheidungen im Namen und für Rechnung der Personengesellschaft zu treffen oder
4. bei Auskunftspflichtigen nach § 23 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes: Feststellungen im Rahmen von Maßnahmen nach § 23 Absatz 1 oder 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, nach denen Verstöße gegen einen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, vorgefallen sind oder aufgrund ungewöhnlich schwacher Kontrollmechanismen vorzufallen drohen.

(3) Zur Durchführung der besonderen Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 kann sich die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung beauftragter Dritter bedienen, denen insoweit auch die in Absatz 1 Satz 3 genannten Befugnisse zustehen. Der Dritte muss zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben geeignet sein sowie über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Er ist im Rahmen seiner Tätigkeit gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Auskunft verpflichtet.

(4) Unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 kann die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Antrag einer juristischen Person oder Personengesellschaft besondere Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 bei dieser einleiten und sich zu deren Durchführung von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung beauftragter Dritter bedienen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht widerrufen werden. In den Fällen des Satzes 1 können die besonderen Überwachungsmaßnahmen nur aufgrund einer Entscheidung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wieder beendet werden.

(5) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist befugt, ihr vorliegende Unterlagen und Daten, auch soweit darin personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, an den beauftragten Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung der besonderen Überwachungsmaßnahmen erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Unterlagen und Daten durch den beauftragten Dritten an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.

(6) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erhebt für Anordnungen nach Absatz 1 Gebühren und Auslagen. Die Gebühren- und Auslagenerhebung umfasst auch die mit der Anordnung verbundenen Kosten der Beauftragung des Dritten nach Absatz 3. Gebührenschuldner ist die juristische Person oder Personengesellschaft, gegenüber der eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 erlassen worden ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt nähere Einzelheiten zu regeln, insbesondere

1. die Art und der Umfang der Überwachung,
2. das Anordnungsverfahren,

3. die an den beauftragten Dritten zu stellenden Anforderungen,
4. die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung durch den beauftragten Dritten,
5. die Datenübermittlung zwischen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und dem beauftragten Dritten und
6. die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1.

A b s c h n i t t 3

V e r f a h r e n

§ 10

Meldepflichten

(1) Ausländer im Sinne des § 2 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes und Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 des Außenwirtschaftsgesetzes, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, sind verpflichtet,

1. Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, unverzüglich der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach Maßgabe des Absatzes 2 zu melden und
2. mit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.

Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 wird auch durch Meldung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gegenüber der Deutschen Bundesbank oder gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfüllt.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss den Namen oder die Firma des betroffenen Ausländers oder Inländers sowie Angaben zur Art und zum Wert der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten. Sie muss den Absender erkennen lassen.

(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten sich gegenseitig unverzüglich nach Eingang einer Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 über gemeldete Gelder und über gemeldete wirtschaftliche Ressourcen.

(4) Die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auch unverzüglich nach Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihnen gegenüber in Erfüllung einer Meldepflicht, die sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ergibt, abgegeben worden ist.

(5) Meldungen nach § 23a Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 23 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 23 Absatz 1 dieses Gesetzes] gegenüber der Deutschen Bundesbank oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgegeben worden sind, gelten als nach Absatz 1 abgegeben.

§ 11

Vermögensermittlung bei sanktionierten Personen und Personengesellschaften (personenbezogene Ermittlung)

(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann bei Personen und Personengesellschaften, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, ein Verfahren zur Ermittlung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einleiten (sanktionsbezogenes Vermögensermittlungsverfahren). Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.

(2) Zur Durchführung des sanktionsbezogenen Vermögensermittlungsverfahrens hat die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung bei Nichtvorliegen einer Meldung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Meldung aufgrund einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Meldepflicht der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, die betroffene Person oder Personengesellschaft auf eine bestehende Meldepflicht schriftlich hinzuweisen. Der Hinweis kann gegenüber einer Person oder Personengesellschaft mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für die kein Bevollmächtigter mit Sitz im Inland benannt wurde, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen.

(3) Zur Ermittlung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen nach Absatz 1 stehen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Befugnisse nach Abschnitt 2 zu.

(4) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen aufgrund ihrer Verbindung zu der betroffenen Person oder Personengesellschaft einer Verfügungsbeschränkung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterliegen, sind diese Informationen von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in das Register nach § 14 aufzunehmen.

(5) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen keiner Verfügungsbeschränkung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterliegen, ist das Verfahren zu beenden. Die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen.

(6) Abweichend von Absatz 5 richtet sich das weitere Verfahren nach § 12, wenn nach Durchführung der Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen unbekannt geblieben ist oder Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung bestehen.

(7) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat ergeben, übermittelt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

§ 12

Vermögensermittlung zu bestimmten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (vermögensbezogene Ermittlung)

(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann bei im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ein Verfahren zur Ermittlung des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten einleiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen in einer Art und Weise mit Personen oder Personengesellschaften in Verbindung stehen, denen nach einem im Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen oder

2. in einem Verfahren nach § 11 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unbekannt geblieben ist oder Zweifel an dessen Eigentum oder wirtschaftlicher Berechtigung bestehen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.

(2) Zur Durchführung von Ermittlungen nach Absatz 1 stehen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Befugnisse nach Abschnitt 2 zu.

(3) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen in einer Art und Weise in Verbindung mit einer Person oder Personengesellschaft im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 stehen, dass sie einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, sind diese Informationen in das Register nach § 14 aufzunehmen.

(4) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen keiner Verfügungsbeschränkung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterliegen, ist das Verfahren zu beenden.

(5) Kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 auch nach Durchführung der Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden oder bestehen durch Tatsachen begründete Zweifel an dessen Eigentum oder wirtschaftlicher Berechtigung, sind diese Informationen zu den betroffenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen in das Register nach § 14 aufzunehmen.

(6) Kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bei Vereinigungen nach § 20 des Geldwäschegesetzes oder bei Rechtsgestaltungen nach § 21 des Geldwäschegesetzes der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes ermittelt werden und weicht dieser von den Angaben nach § 19 des Geldwäschegesetzes ab, hat die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes abzugeben.

(7) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat ergeben, übermittelt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

§ 13

Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

A b s c h n i t t 4

R e g i s t e r

§ 14

Register; Verordnungsermächtigung

(1) Es wird ein Register eingerichtet, das der Erfassung und Zugänglichmachung folgender Informationen dient:

1. Angaben zu bestimmten Personen und Personengesellschaften und deren Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen,
2. Angaben zu Vermögenswerten, die von bestimmten Personen und Personengesellschaften kontrolliert werden, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen,
3. Angaben zu Vermögenswerten, zu denen nachvollziehbare Hinweise vorliegen, dass sie von bestimmten Personen oder Personengesellschaften kontrolliert werden, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einem Bereitstellungsverbot unterliegen und bei denen an einer Eigentümerschaft oder wirtschaftlichen Berechtigung anderer Personen oder Personengesellschaften nach dem Abschluss eines Verfahrens nach den §§ 11 oder 12 durch Tatsachen begründete Zweifel bestehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 werden nur erhebliche Vermögenswerte von Personen oder Personengesellschaften eingetragen. Erhebliche Vermögenswerte sind wirtschaftliche Ressourcen und Gelder, die zum Zeitpunkt der Eintragung in ihrem Wert über 100 000 Euro hinausgehen.

(3) Das Register wird von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (Registerbehörde) elektronisch geführt. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung veröffentlicht die Registereinträge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf ihrer Internetseite.

(4) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erstellt ein Informationssicherheitskonzept für das Register, aus dem sich die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ergeben.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt folgende Einzelheiten zu regeln:

1. die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für
 - a) die Speicherung von Daten im Register,
 - b) die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde einschließlich des automatisierten Abrufverfahrens,

2. die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde,
3. Inhalt und Umfang der Daten nach Absatz 1,
4. Lösungsfristen für die Daten nach Absatz 1.

A b s c h n i t t 5

H i n w e i s a n n a h m e s t e l l e

§ 15

Hinweisannahmestelle; Verordnungsermächtigung

(1) Unbeschadet der bestehenden Meldepflichten errichtet die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ein System zur Annahme von Hinweisen über potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, hinsichtlich derer es die Aufgabe der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist, deren Einhaltung zu überwachen. Die Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf die Identität einer Person, die einen Hinweis erstattet hat, nur mit ausdrücklicher Einwilligung der hinweisgebenden Person bekanntgeben. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Weitergabe der Information an Behörden und Gerichte im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist oder die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung berichtet in ihrer jährlichen Statistik gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in abgekürzter oder zusammengefasster Form über die im Berichtszeitraum eingegangenen Hinweise.

(4) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dem Hinweisannahmeverfahren keine Anwendung.

(5) Wegen eines Hinweises nach Absatz 1 darf die hinweisgebende Person weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, der Hinweis ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.

(6) Die Berechtigung zur Abgabe von Hinweisen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die bei betroffenen Personen oder Personengesellschaften beschäftigt sind, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt nähere Einzelheiten über Inhalt, Art, Umfang und Form der Hinweise von Verstößen zu regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt auf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung übertragen.

A b s c h n i t t 6
S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 16

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Absatz 1 gilt unabhängig vom Recht des Tatorts auch für Taten, die im Ausland begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist.

(3) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer eine dort genannte Meldung freiwillig und vollständig nachholt, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 18

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 16 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“.

- b) Die Angaben zu den §§ 9a bis 9d werden gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 23a wird gestrichen.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

(1) Werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der Resolutionen 751 (1992), 1267 (1999), 1518 (2003), 1533 (2004), 1591 (2004), 1718 (2006), 1970 (2011), 1988 (2011), 2048 (2012), 2127 (2013), 2140 (2014), 2206 (2015), 2231 (2015) oder 2374 (2017) wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften beschlossen, die mit einer Aufnahme dieser natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften in die vom Sicherheitsrat geführte und im Internet abrufbare konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen einhergehen, gelten mit der Veröffentlichung dieser Aufnahme durch eine ebenfalls im Internet abrufbare Pressemitteilung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die folgenden vorläufigen Beschränkungen:

1. Verfügungen über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle der betreffenden Personen oder Personengesellschaften stehen, sind untersagt und
2. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen dürfen den betreffenden Personen oder Personengesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar bereitgestellt werden.

(2) Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten bis zur Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 oder bis zum Inkrafttreten eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, die jeweils im Hinblick auf die betreffenden Personen oder Personengesellschaften Beschränkungen enthalten, längstens jedoch fünf Tage nach Wirksamwerden.

(3) Verfügungen oder Bereitstellungen können im Einzelfall in Abweichung von Absatz 1 genehmigt werden, wenn dies zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich ist.“

3. Die §§ 9a bis 9d werden aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „im Fall des“ durch die Wörter „im Fall von § 5a Absatz 3 und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird aufgehoben.
5. Dem § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 können in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 ferner auch die näheren Einzelheiten über das Verfahren zur Bestellung eines Treuhänders, einschließlich der Kosten und der Vergütung des Treuhänders, geregelt werden.“
6. § 18 Absatz 5b wird aufgehoben.
7. § 19 Absatz 3 Nummer 2a wird aufgehoben.
8. Dem § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank können die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Befugnisse der Deutschen Bundesbank und der Hauptzollämter nach dieser Vorschrift im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung näher regeln.“

9. § 23a wird aufgehoben.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dürfen jeweils die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

1. nach diesem Gesetz oder

2. nach Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts

bekannt geworden sind, an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2, zur Zollabfertigung oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder einer auf Grund des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.

(2) Informationen über die Versagung von Genehmigungen dürfen abweichend von Absatz 1 nur übermittelt werden, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder einer auf Grund des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.

(3) Die Empfänger dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt wurden oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder einer auf Grund des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unverzüglich nach Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihnen gegenüber in Erfüllung einer Meldepflicht, die sich nach § 10 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes ergibt, abgegeben worden ist.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 18 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 (ABl. L 239 vom 15.9.2022, S. 1) geändert worden ist, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

2. Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b und in Satz 1 werden die Wörter „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ durch das Wort „Ebenso“ ersetzt.

3. In Absatz 6 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 bis 5 oder 5b“ eingefügt.

4. Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Nach Absatz 5a wird nicht bestraft, wer eine dort genannte Meldung freiwillig und vollständig nachholt, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“

Artikel 4

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien“.
- b) Nach der Angabe zu § 19 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 19a Angaben zu Immobilien
§ 19b Erfassung und Zuordnung von Immobilien“.
- c) Nach der Angabe zu § 23a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23b Prüfung der Erfassung und Zuordnung von Immobilien“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
„(7a) Immobilien im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Mit-eigentumsanteile an Grundstücken, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes aufgeführt sind.“
- b) Folgender Absatz 31 wird angefügt:
„(31) Rohstoffe sind Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6; L 435 vom 23.12.2020, S. 79).“

3. In § 3a Absatz 2 wird die Angabe „2015/843“ durch die Angabe „2015/849“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. von den Beteiligten vorgelegte Nachweise nach § 16a Absatz 3 und“.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien

(1) Bei Rechtsgeschäften, die auf den Kauf oder Tausch von inländischen Immobilien gerichtet sind, kann eine geschuldete Gegenleistung nur mittels anderer Mittel als Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen bewirkt werden. Dasselbe gilt für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört. Übergibt der Schuldner Bargeld oder Rohstoffe oder überträgt er Kryptowerte als Gegenleistung, kann er diese nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen; die §§ 815 und 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(2) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 haben die Beteiligten gegenüber dem Notar, der den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt einreichen soll, nachzuweisen, dass die Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen erbracht wurde. Als Nachweis sind insbesondere Zahlungsbestätigungen von auf Veräußerer- oder Erwerberseite an der Transaktion beteiligten Kreditinstituten geeignet. Bei vertraglichen Änderungen an Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1, welche die Gegenleistung betreffen und die nach einer bindend gewordenen Auflassung vorgenommen werden, haben die Beteiligten dem Notar zum Zweck der Durchführung der Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 übereinstimmende Erklärungen zu diesen Änderungen vorzulegen.

(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 hat der mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragte Notar die ihm nach Absatz 2 Satz 1 vorgelegten Nachweise auf Schlüssigkeit zu prüfen. Er darf den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt erst stellen, wenn er

1. in Bezug auf den Nachweis

a) dessen Schlüssigkeit festgestellt hat oder

b) in dem Fall, in dem ihm in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis vorgelegt wurde, die Beteiligten erfolglos zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat und

2. in dem Fall, in dem er nach § 43 Absatz 1 zu einer Meldung verpflichtet ist, diese Meldung abgegeben hat und § 46 dem nicht entgegensteht.

(4) Soweit bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 die Gegenleistung nach der Vereinbarung der Beteiligten vollständig oder teilweise erst nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist, hat der Notar die Schlüssigkeit des Nachweises innerhalb angemessener Zeit nach Fälligkeit zu prüfen. Werden innerhalb von zwei Jahren nach Einreichung des Eintragungsantrags mehrere Teilleistungen fällig, kann der Notar nach Ablauf von zwei Jahren eine Prüfung der Schlüssigkeit des Nachweises hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Teilleistungen vornehmen. Bedarf es zur Bestimmung des Datums der Fälligkeit der Kenntnis von Umständen, die dem Notar bei der Antragstellung nicht bekannt sind, haben die Beteiligten den Notar über diese Umstände nachträglich zu informieren. Hinsichtlich des vor der Eintragung fällig werdenden Anteils richtet sich die Prüfpflicht nach Absatz 3. Absatz 2 gilt entsprechend. Wurde dem Notar in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung oder nach dem in Satz 2 geregelten Zeitpunkt kein schlüssiger Nachweis vorgelegt, so hat er die Beteiligten zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit die Gegenleistung später als zwei Jahre nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist, entfällt die Prüfpflicht nach Satz 1.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag von 10 000 Euro nicht übersteigt oder soweit sie über ein Anderkonto des mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragten Notars erbracht wird. Zudem gilt ein schlüssiger Nachweis im Sinne der Absätze 3 und 4 auch

dann als erbracht, wenn dem Notar über einen Wert von nicht mehr als 10 000 Euro der geschuldeten Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis nach Absatz 2 vorliegt. Absatz 4 gilt nicht, wenn es nach der Vertragsgestaltung ausgeschlossen erscheint, dass die Vereinbarung der nachträglichen Erbringung der Gegenleistung darauf beruht, dass die Gegenleistung aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.“

6. Dem § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe c ist anzugeben, ob ermittelt wurde, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt, oder ob die Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht möglich war.“

7. Nach § 19 werden die folgenden §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Angaben zu Immobilien

Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1, die als Berechtigte von Immobilien in Abteilung I des Grundbuchs eingetragen sind, folgende Angaben zu diesen Immobilien nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. zuständiges Amtsgericht,
2. Grundbuchbezirk,
3. Nummer des Grundbuchblattes,
4. alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit
 - a) Gemarkung,
 - b) Flur und
 - c) Flurstück,
5. Art und Umfang der Berechtigung,
6. Beginn und Ende der Berechtigung.

§ 19b

Erfassung und Zuordnung von Immobilien

(1) Die Grundbuchämter übermitteln der registerführenden Stelle folgende Informationen zu allen bei ihnen geführten Grundbuchblättern:

1. zuständiges Amtsgericht,
2. Grundbuchbezirk,
3. Nummer des Grundbuchblattes,
4. alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit
 - a) Gemarkung,
 - b) Flur und,
 - c) Flurstück,

5. alle in Abteilung I geführten Eigentümer, jeweils, soweit vorhanden, mit
 - a) Name oder Firma,
 - b) Sitz,
 - c) Registergericht,
 - d) Registerart,
 - e) Registernummer,
 - f) Datum der Eintragung.

Die Übermittlung erfolgt auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten. Sie erfolgt einmalig bis spätestens zum 31. Juli 2023 mit einem Stand der Daten zum 30. Juni 2023.

(2) Die Grundbuchämter übermitteln der registerführenden Stelle ab dem 1. Juli 2023 in einem automatisierten Verfahren Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers. Die Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten.

(3) Die registerführende Stelle erfasst anhand der ihr aus den Grundbüchern übermittelten Informationen die Angaben nach § 19a in Bezug auf Immobilien, ordnet sie Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 zu und speichert sie. Übermittelte Daten, die für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind von der registerführenden Stelle unverzüglich zu löschen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Länder eine Übermittlung der Daten durch die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden vorsehen. Die Grundbuchämter und die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden können mit der registerführenden Stelle Vereinbarungen über das zu verwendende Datenformat treffen.“

8. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sich verpflichten,“ gestrichen und werden nach dem Wort „Immobilie“ die Wörter „halten oder sich verpflichten, solches Eigentum“ eingefügt.
9. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 21“ die Wörter „sowie Immobilien nach § 19a“ eingefügt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben i und j angefügt:
 - „i) den für die Unionsfonds zuständigen Verwaltungs- und Prüfbehörden von Bund und Ländern im Sinne des Artikels 71 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) sowie Behörden, auf die diesbezügliche Aufgaben nach Artikel 71 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung weiterübertragen wurden, wenn die Zuständigkeit dieser Behörden im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde,
 - j) der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung,“.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 übermittelt die registerführende Stelle neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 auch die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 23a Absatz 3a, soweit diese zu den übermittelten Angaben nach § 19 Absatz 1 aufgrund einer abgeschlossenen Unstimmigkeitsmeldung vorhanden sind.“

- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Gegenüber den in Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Behörden und gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie gegenüber Notaren sind zusätzlich die Angaben nach § 19a zu allen im Transparenzregister erfassten Immobilien der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „vollständig“ die Wörter „nach § 19 Absatz 1“ eingefügt.
11. § 23a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie hat diese Übersichten bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Auflösung der Vereinigung nach § 20 und der Rechtsgestaltung nach § 21 aufzubewahren und danach zu löschen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten sollen den Stand wiedergeben, der zum Abschluss der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung vorgelegen hat.“
- b) Nach Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Dabei werden auch die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach Absatz 3a an den Ersteller der Meldung übermittelt. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten dürfen durch den Ersteller ausschließlich im Rahmen der Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten verwendet und nicht weitergegeben werden.“
12. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Prüfung der Erfassung und Zuordnung von Immobilien

- (1) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Behörden, Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Notare haben der registerführenden Stelle Abweichungen unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die Immobilien, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über Immobilien feststellen. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Meldungen nach Absatz 1 abzugeben sind.
- (3) Die registerführende Stelle hat die Meldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Meldung und von der betroffenen Vereinigung nach § 20 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen oder Einsicht in das Grundbuch der betroffenen Immobilien nehmen. Die Prüfung der Meldung nach Absatz 1 stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung dar.
- (4) Die registerführende Stelle hat die Erfassung oder Zuordnung von Immobilien zu berichtigen, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die gemeldete Abweichung zutreffend ist.“
13. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden die Wörter „den Bundesnachrichtendienst und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

- cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die nach § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,“.
- dd) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
- „8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
- a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder
- b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter,
9. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Übermittlung erfolgt im Wege des automatisierten Abrufs. Die registerführende Stelle richtet für Abfragen nach Absatz 1 einen nach den Vorgaben der registerführenden Stelle ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten ein, der auch die Suche nach
1. wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben „Name“ und „Vorname“ sowie zusätzlich „Geburtsdatum“, „Wohnort“ oder „Staatsangehörigkeit“ des wirtschaftlich Berechtigten oder
2. Immobilien über alle Angaben nach § 19a
- erlaubt. § 23 bleibt unberührt.“
14. In § 32 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 und 3a“ durch die Wörter „den Absätzen 3 bis 3b“ ersetzt.
15. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „genannten Verpflichteten“ die Wörter „oder die in § 50 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verpflichteten, soweit sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Nummer 16 des Kreditwesengesetzes erfüllen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden nach den Wörtern „genannten Verpflichteten“ die Wörter „oder die in § 50 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verpflichteten, soweit sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Nummer 16 des Kreditwesengesetzes erfüllen,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5a Satz 1 werden nach den Wörtern „Buchstabe g und h“ die Wörter „oder die in § 50 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verpflichteten, soweit sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Nummer 16 des Kreditwesengesetzes erfüllen,“ eingefügt.
16. Dem § 59 werden die folgenden Absätze 11 bis 15 angefügt:
- „(11) § 16a findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die vor dem 1. April 2023 geschlossen wurden.
- (12) § 19 Absatz 3 Satz 2 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung auf Mitteilungen nach § 20. Soweit Vereinigungen vor diesem Zeitpunkt Angaben zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt haben, ist eine Aktualisierung nur zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 nicht erforderlich.“

(13) Soweit Vereinigungen mit Sitz im Ausland von der Pflicht des § 20 Absatz 1 Satz 2 erfasst sind, weil sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten oder weil sich seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes bei ihr vereinigen oder sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben, sind die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben bis zum 31. Dezember 2023 der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

(14) § 23 Absatz 1 Satz 3 und § 23a Absatz 5 Satz 2 finden nur auf solche Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten Anwendung, bei denen die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung nach dem 30. Juni 2023 abgeschlossen wurde. Die Übermittlung von Eigentums- und Kontrollübersichten aufgrund von Einzelanfragen einer Behörde außerhalb des Einsichtnahmeverfahrens bleibt unberührt.

(15) § 23b findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1a folgende Angabe eingefügt:
„§ 1b Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.
2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“

3. Dem § 2c Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Treuhänders auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.“
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt und werden nach den Wörtern „bestellten Abwickler“ ein Komma und die Wörter „die gerichtlich bestellten Treuhänder nach § 2c Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden.“
- c) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 23 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 24 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:
„25. natürliche oder juristische Personen, die als Sonderbeauftragte nach § 45c, als Abwickler nach § 37 Absatz 1 Satz 2 oder § 38 Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder als Treuhänder nach § 2c Absatz 2 Satz 2 oder in einem vergleichbaren Verhältnis tätig werden; das Gleiche gilt für die Informationsweitergabe an diesen Personenkreis, die im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung notwendig ist.“
- dd) In dem Satzteil nach Nummer 25 werden nach den Wörtern „soweit diese Stellen“ die Wörter „oder Personen“ und nach den Wörtern „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ die Wörter „oder zur Prüfung, ob sie eine der in Nummer 25 genannten Aufgaben ausüben können,“ eingefügt.
- d) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Satz 4“ wird jeweils durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „19, 21 und“ wird durch die Angabe „19, 21,“ ersetzt.
- cc) Nach der Angabe „23“ wird die Angabe „und 25“ und nach dem Wort „Stellen“ werden jeweils die Wörter „oder Personen“ eingefügt.
- e) In den neuen Sätzen 7, 9 und 10 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
5. § 24c Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1, 2a“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“
6. § 45c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Soweit dem Sonderbeauftragten nicht die Wahrnehmung der Befugnisse eines Geschäftsleiters oder eines Organs übertragen wird, kann auch eine juristische Person bestellt werden. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Aufsichtsbehörde ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.“
- b) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Sonderbeauftragte“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, die nach diesem Gesetz bestellten Abwickler, die nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 45c des Kreditwesengesetzes bestellten Sonderbeauftragten, die gerichtlich bestellten Treuhänder nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, Zahlungsdienstleisters oder E-Geld-Emittenten, der zuständigen Behörden oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden. § 9 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt kann einen Sonderbeauftragten bestellen. § 45c des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 45c Absatz 2 Nummer 8, Absatz 6 und 7,“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem nach diesem Gesetz beaufsichtigten Unternehmen wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“

3. Dem § 19 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Treuhänders auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.“
4. § 293 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften einen Sonderbeauftragten nach Maßgabe des § 307 einsetzen.“
5. § 307 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Aufsichtsbehörde kann einen Sonderbeauftragten bestellen, diesen mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei einem Unternehmen betrauen und ihm die hierfür erforderlichen Befugnisse übertragen. Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Sinne einer nachhaltigen Geschäftspolitik des Unternehmens und der Wahrung der Finanzmarktstabilität geeignet sein. Soweit der Sonderbeauftragte Aufgaben eines Geschäftsleiters oder eines Organs übernimmt, muss er Gewähr für die erforderliche fachliche Eignung bieten. Soweit dem Sonderbeauftragten nicht die Wahrnehmung der Befugnisse eines Geschäftsleiters oder eines Organs übertragen wird, kann auch eine juristische Person bestellt werden. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Aufsichtsbehörde ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Die Aufsichtsbehörde kann dem Sonderbeauftragten insbesondere übertragen:

1. die Aufgaben und Befugnisse von Organen des Unternehmens insgesamt oder teilweise wahrzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 303 Absatz 2 vorliegen;
2. die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter wahrzunehmen, wenn das Unternehmen nicht mehr über die erforderliche Anzahl von Geschäftsleitern verfügt, insbesondere, weil die Aufsichtsbehörde die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangt oder ihm die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt hat;
3. die Aufgaben und Befugnisse von Organen des Unternehmens insgesamt oder teilweise wahrzunehmen, wenn die Aufsicht über das Unternehmen auf Grund von Tatsachen nach § 11 Absatz 2 beeinträchtigt ist;
4. geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich eines angemessenen Risikomanagements zu ergreifen, wenn das Unternehmen nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, gegen Artikel 4 Absatz 1 bis 5 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365, gegen Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 oder 10, Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/1011, gegen die Artikel 6, 7, 9, 18 bis 26, 26b bis 26e oder 27 Absatz 1 oder 4 der Verordnung (EU) 2017/2402, gegen die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorschriften, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2019/1238 oder der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat;
5. zu überwachen, dass Anordnungen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Unternehmen beachtet werden;
6. Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für einen Schaden des Unternehmens durch eine Pflichtverletzung von Organmitgliedern vorliegen.

(1b) Soweit der Sonderbeauftragte in die Aufgaben und Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds des Unternehmens insgesamt eintritt, ruhen die Aufgaben und Befugnisse des betroffenen Organs oder Organmitglieds. Der Sonderbeauftragte kann nicht gleichzeitig die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter und eines oder mehrerer Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wahrnehmen. Werden dem Sonderbeauftragten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nur teilweise die Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds eingeräumt, hat dies keine Auswirkung auf die Befugnisse des bestellten Organs oder Organmitglieds des Unternehmens. Die umfassende Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter auf den Sonderbeauftragten kann nur in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 1 bis 3 erfolgen. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich dabei nach der Vertretungsbefugnis des oder der Geschäftsleiter, an dessen oder deren Stelle der Sonderbeauftragte bestellt ist. Solange die Aufsichtsbehörde einem Sonderbeauftragten die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter übertragen hat, können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Organe ihr Recht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausüben.

(1c) Überträgt die Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen eines Geschäftsleiters nach Absatz 1a Nummer 1, 2 oder 3 auf einen Sonderbeauftragten, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen.

(1d) Das Organ des Unternehmens, das für den Ausschluss von Gesellschaftern von der Geschäftsführung und Vertretung oder für die Abberufung geschäftsführungs- oder vertretungsbefugter Personen

zuständig ist, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beantragen, die Übertragung der Funktion eines Geschäftsleiters auf den Sonderbeauftragten aufzuheben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des Absatzes 1a Nummer 1 bis 4 und 6, sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wurde der Sonderbeauftragte nach Absatz 1a Nummer 5 ausschließlich für die Überwachung von Anordnungen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Unternehmen bestellt, so haftet er nur für Vorsatz. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Unternehmen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht nach Satz 3 auf 50 Millionen Euro. Die Beschränkungen nach den Sätzen 3 und 4 gelten auch, wenn dem Sonderbeauftragten die Befugnisse mehrerer Organe übertragen worden sind oder er mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.“

6. § 309 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die bei den Versicherungsaufsichtsbehörden beschäftigten oder von ihnen beauftragten Personen, die nach § 307 bestellten Sonderbeauftragten, die nach § 308 Absatz 1 Satz 2 bestellten Abwickler und die nach § 19 Absatz 2 Satz 1 gerichtlich bestellten Treuhänder sowie die Mitglieder des Versicherungsbeirats dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen an keine andere Person oder Behörde weitergeben. Dies gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden sowie für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 genannten Informationen erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Weitergabe von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form, bei der die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht zu erkennen sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. natürliche oder juristische Personen, die als Sonderbeauftragte nach § 307, als Abwickler nach § 308 Absatz 1 Satz 2 oder als Treuhänder nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder in einem vergleichbaren Verhältnis tätig werden; das Gleiche gilt für die Informationsweitergabe an diesen Personenkreis, die im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung notwendig ist,“.

c) In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Für die bei den in Absatz 5 Nummer 1 bis 8 und 10 bis 14 genannten Stellen beschäftigten Personen, die von diesen Stellen beauftragten Personen und die Mitglieder der in Absatz 5 Nummer 9 genannten Ausschüsse gilt die Schweigepflicht nach Absatz 1 entsprechend. Befindet sich eine in Absatz 5 Nummer 1 bis 8, 12 und 14 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Informationen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Absatz 1 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen.“

Artikel 8

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderbeauftragten“ ein Komma und die Wörter „die gerichtlich bestellten Treuhänder nach § 27 Absatz 2“ ergänzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden.“

- cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Dies“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.

- dd) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 23 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bbb) In Nummer 24 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- ccc) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:

„25. natürliche oder juristische Personen, die als Sonderbeauftragte nach § 80 oder Treuhänder nach § 27 Absatz 2 oder in einem vergleichbaren Verhältnis tätig werden; das Gleiche gilt für die Informationsweitergabe an diesen Personenkreis, die im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung notwendig ist,“.

- ddd) In dem der Nummerierung folgenden Satzteil werden nach den Wörtern „soweit diese Stellen“ die Wörter „oder Personen“ und werden nach den Wörtern „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ die Wörter „oder zur Prüfung, ob sie eine der in Satz 5 Nummer 25 genannten Aufgaben ausüben können,“ eingefügt.

- ee) In dem neuen Satz 6 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt, wird nach der Angabe „11, 13 bis 23“ die Angabe „und 25“ eingefügt und werden jeweils nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „oder Personen“ eingefügt.

- ff) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

4. Dem § 27 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Treuhänders auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.“

Artikel 9

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“

Artikel 10

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 19 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine

natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einer Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnimmt, die nicht unter Satz 1 fällt.“

2. In § 19 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „bis 9“ durch die Angabe „bis 11“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 (weggefallen) wie folgt gefasst:
„§ 30 Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.
2. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen

Soweit nach den Abschnitten 1 und 3 die Zuverlässigkeit einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft erforderlich ist, gilt eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 zweiter Halbsatz tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“

Artikel 12

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4h folgende Angabe eingefügt:
„§ 4i Absehen von einer Anhörung“.

2. Nach § 4h wird folgender § 4i eingefügt:

„§ 4i

Absehen von einer Anhörung

Die Bundesanstalt kann innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, ohne dass dem Adressaten zuvor nach § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“

Artikel 13

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5c des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17a folgende Angabe eingefügt:
„§ 17b Datenübermittlung an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“.
2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Datenübermittlung an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

An die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und, soweit vorhanden, folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
 2. andere Namen,
 3. frühere Namen,
 4. Aliaspersonalien und
 5. Angaben zum Ausweispapier.“
3. Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a wird folgende Nummer 7b eingefügt:
„7b. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung,“.
 4. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.“

Artikel 14

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 35 wird angefügt:

„35. Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1, 2 und 3 wird jeweils in Spalte D Ziffer II das folgende Aufzählungsglied angefügt:

„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“.
 - bb) In Nummer 4 wird in Spalte D Ziffer II das folgende Aufzählungsglied angefügt:

„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“.
 - cc) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils in Spalte D das folgende Aufzählungsglied angefügt:

„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“.
 - dd) Nummer 5b Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „§ 17,“ wird die Angabe „§ 17b,“ eingefügt.
 - bbb) Das folgende Aufzählungsglied wird angefügt:

„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a“.
 - b) In Abschnitt II Visadatei Nummer 35 wird in Spalte D das folgende Aufzählungsglied angefügt:

„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“.

Artikel 15

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Abschirmdienstes“ ein Komma und die Wörter „der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.

2. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 20 soll die Eintragung nur erfolgen, wenn ein Notar den Antrag im Namen eines Antragsberechtigten eingereicht hat.“

Artikel 16

Änderung der Grundbuchverfügung

In § 46a Absatz 3a Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Abschirmdienst“ ein Komma und die Wörter „die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Nach § 5a Absatz 2 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Aufgaben nach § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes wird eine zuständige Direktion (Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung) eingerichtet.“

Artikel 18

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.“

2. Dem § 21 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“

3. Dem § 65 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“

Artikel 19

Änderung der Gewerbeordnung

§ 150a Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt.
2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“.

Artikel 20

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 20 wird angefügt:
„20. für Maßnahmen nach dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.“
2. Nach § 36 Absatz 2j wird folgender Absatz 2k eingefügt:
„(2k) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 20 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden und an die Zentralstelle zur Sanktionsdurchsetzung erfolgen.“

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, werden die Wörter „oder Einzahlung“ gestrichen.

Artikel 22

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:
„Übermittlung von Informationen § 11a“.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Übermittlung von Informationen

(1) Die Genehmigungsbehörden dürfen die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt geworden sind, an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, zur Zollabfertigung, zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz oder einer auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.

(2) Informationen über die Versagung von Genehmigungen dürfen abweichend von Absatz 1 nur übermittelt werden, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz oder einer auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.

(3) Die Empfänger dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt wurden oder soweit es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder einer auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.“

3. In § 14 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Für die Übermittlung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, durch die Überwachungsbehörden gilt § 11a entsprechend.“

Artikel 23

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 8. November 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Sanktionen der Europäischen Union (EU) haben als außenpolitisches Instrument an Bedeutung gewonnen. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass auf Vollzugsebene strukturelle Verbesserungen notwendig sind.

Die auf EU-Verordnungen basierenden Sanktionen, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind, gelten in Deutschland unmittelbar. Für den wirkungsstarken operativen Vollzug der Sanktionen ist für die jeweiligen Sanktionsbereiche die Expertise verschiedener Behörden und Stellen auf Bundes- und Länderebene und deren Zusammenarbeit erforderlich.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen sind bislang nicht speziell auf die Sanktionsdurchsetzung ausgerichtet und reichen daher nicht dafür aus, dass die Behörden auf Bundes- und Länderebene dieses Ziel vollumfänglich und effektiv erreichen können. Deshalb ist es notwendig, einen speziell auf die Sanktionsdurchsetzung abgestimmten Rechtsrahmen zu schaffen.

Nachdem mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I bereits kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Sanktionsdurchsetzung realisiert worden sind, sollen mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland auf den Weg gebracht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II sollen strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland auf den Weg gebracht werden.

Im Einzelnen betrifft dies insbesondere folgende Regelungsinhalte:

1. Schaffung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene zur Durchsetzung des Sanktionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank (BBk) zuständig sind

Mit Protokollerklärung vom 20. Mai 2022 im Bundesrat zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz I hat die Bundesregierung zugesagt, zügig einen Vorschlag für ein Sanktionsdurchsetzungsgesetz II einzubringen, der die Schaffung einer Bundeszuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse der §§ 9a ff. des Außenwirtschaftsgesetzes vorsieht.

Ein bundesweit einheitlicher Vollzug und eine Koordinierung der Maßnahmen des EU-Sanktionsrechts kann im Hinblick auf die Komplexität der Materie und die Vielzahl an sonst zuständigen Ordnungsbehörden in den Ländern darüber hinaus nur durch eine zentrale Stelle auf Bundesebene gewährleistet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Daten- und Informationsaustausch auch mit anderen EU-Staaten erforderlich sein kann.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung soll im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen angesiedelt werden, um Synergieeffekte vor allem zwischen der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschekämpfung zu erzielen. Aufgrund der zugesagten zügigen Umsetzung sowie aus Effizienzgründen soll die Angliederung zunächst an eine bestehende Behörde erfolgen und im späteren Verlauf in die neu zu errichtende Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität überführt werden.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist neu einzurichten. Die Übernahme der Aufgaben der Länder sowie die Wahrnehmung der durch das SanktDG geschaffenen Aufgaben erfordert bei der eingerichteten Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung einen zeitintensiven und umfangreichen Aufbauprozess.

IT-Infrastruktur und IT-Verfahren werden mit Inkrafttreten des Gesetzes der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nicht sofort zur Verfügung stehen. Sie werden über längere Zeiträume aufzubauen sein, so dass zu Beginn lediglich Interimslösungen möglich sein werden.

Besonders gesicherte Liegenschaften, die für die Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung notwendig sind, stehen noch nicht zur Verfügung und müssen künftig noch eingerichtet werden.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung tritt mit ihrem Aufgabenbereich ergänzend neben die bislang im Bereich der Sanktionsumsetzung und -durchsetzung zuständigen Behörden. Die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der Zollverwaltung und der Deutschen Bundesbank nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung bleiben davon unberührt.

2. Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen und Personengesellschaften sowie eines korrespondierenden Registers

Mit der Schaffung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung werden auch die relevanten Befugnisse für die sanktionsbezogene Vermögensermittlung und die Schaffung eines Registers für Vermögenswerte sanktionierter Personen und Personengesellschaften im Sanktionsdurchsetzungsgesetz II geregelt, einschließlich der Möglichkeit der Erfassung von Vermögenswerten, die in einem sanktionsbezogenen Vermögensermittlungsverfahren nicht eindeutig zugeordnet werden können. Für dieses Verfahren wird auch eine Zusammenarbeit mit allen relevanten Behörden auf Bundes- und Länderebene geregelt. Die Vermögensermittlung durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird schrittweise im Rahmen des umfangreichen Aufbauprozesses erfolgen.

3. Einrichtung einer Hinweisannahmestelle

Bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung soll eine Hinweisannahmestelle eingerichtet werden, die aus dem In- oder Ausland eingehende Hinweise zu Sanktionssachverhalten entgegennimmt, diese auf Werthaltigkeit prüft und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Aufklärung veranlasst. Die Hinweisannahmestelle ist bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach Inkrafttreten des Gesetzes neu einzurichten und wird nach Einrichtung geeignete Meldewege anbieten.

4. Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erhält die Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen, wenn eine juristische Person oder eine Personengesellschaft gegen Bereitstellungs- oder Verfügungsverbote verstößt oder verstoßen könnte.

5. Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister

Über das Transparenzregister sollen Angaben zu Immobilien von Vereinigungen (juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) zugänglich sein. Es handelt sich hierbei lediglich um eingeschränkte Angaben zu Eigentümer und Flurstück. Da das bundeseinheitliche Datenbankgrundbuch der Länder nicht in absehbarer Zeit fertiggestellt sein wird, ermöglicht dies zur Überbrückung des bis dahin verbleibenden Zeitraums und zur Risikoeinschätzung von Behörden und Verpflichteten die Kenntnisnahmemöglichkeit, zu welcher Vereinigung und in welchem der ca. 530 Grundbücher in Deutschland Immobilieneigentum eingetragen ist. Da Umfirmierungen, Verschmelzungen und andere gesellschaftsrechtliche Veränderungen in den Grundbüchern regelmäßig nicht nachvollzogen werden, können Suchvorgänge in Grundbüchern mit aktuellen (geänderten) Unternehmensbezeichnungen, die im Grundbuch nicht nachvollzogen wurden, nicht zu Treffern führen. Mit der angestrebten Gesetzesänderung wird die Unternehmenshistorie dahingehend nachvollziehbar und die Zuordnung von Immobilieneigentum auch bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen deutlich vereinfacht. Ob die damit aufgrund der akuten Dringlichkeit des Gesetzentwurfes zunächst auf den Anwendungsbereich des Transparenzregisters beschränkte Stärkung der Bodenmarkttransparenz zukünftig auch auf andere, insb. sicherheits-, wirtschafts- oder bodenpolitische Ziele ausgedehnt werden sollte, wird die Bundesregierung prüfen.

6. Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten (auch Bestandsfälle statt bisher nur bei Neuerwerb)

Ausländische Gesellschaften, die im Inland Immobilieneigentum unmittelbar oder über Anteilerwerbe (sog. Share Deals) neu erwerben, sind bereits gegenüber dem Transparenzregister mitteilungspflichtig. Künftig soll diese Mitteilungspflicht auch bei Bestandsimmobilien bestehen. Entsprechende Mitteilungen müssen bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen.

7. Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen

Die Bundesregierung hat aus dem Koalitionsvertrag und aus dem Bericht des Finanzausschusses zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz I vom 18. Mai 2022 (BT-Drs. 20/1892, S. 29) einen priorisierten Auftrag zur Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen. Die Umsetzung erfolgt daher im Rahmen dieses Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II.

8. Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes

Die Figur des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister soll zur Vermeidung von Umgehungsfällen und zur Verbesserung der Transparenz über Eigentums- und Kontrollstrukturen nachgeschärft werden. Hierfür sollen mitteilungspflichtige Rechtseinheiten künftig begründen, warum sie von der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten Gebrauch machen. Bei Eintragung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist daher zukünftig von der eintragungspflichtigen Rechtseinheit zwingend entweder die Fallgruppe anzugeben, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt (z. B. „Streueigentum“) oder die Fallgruppe „wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar“. Dies ermöglicht es dem Verpflichteten, der (verdächtigeren) zweiten Fallgruppe risikoadäquat gegenüberzutreten.

9. Nutzbarmachung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden und Verpflichtete

Mit diesem Gesetz sollen die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten (EKÜs), die das Transparenzregister im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Absatz 3a des Geldwäschegesetzes erstellt, für Behörden und Verpflichtete nutzbar gemacht werden.

10. Erklärung von UN-Listungen für unmittelbar anwendbar

Um zeitliche Lücken bei der Umsetzung von Neulistungen durch die Vereinten Nationen (VN) zu vermeiden, soll mit diesem Gesetz eine Listung auf VN-Ebene im Inland automatisch für anwendbar erklärt werden.

11. Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen

Mit den Ergänzungen in den Finanzaufsichtsgesetzen soll in allen Finanzaufsichtsbereichen für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die selbst in einer EU-Sanktionsliste aufgeführt sind, künftig eine Fiktion der Unzuverlässigkeit greifen. Für solche Personen, die für sanktionierte natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften tätig sind oder deren Interessen wahrnehmen, soll hingegen nur eine Regelfiktion der Unzuverlässigkeit gelten, die die Darlegung von Ausnahmegründen ermöglicht. Mit diesen Regelungen soll es der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Verstößen gegen und Umgehungen von EU-Sanktionen durch beaufsichtigte Unternehmen effektiv entgegenzutreten. Zugleich soll die Integrität des Finanzmarktes vor einer typischen Gefahrenlage bei Funktionsträgern und Anteilseignern von beaufsichtigten Unternehmen, die selbst auf einer EU-Sanktionsliste stehen oder für ein sanktioniertes Unternehmen tätig sind, geschützt werden. Bei diesen Personen ist wegen der Sanktionierung oder wegen der Gefahr einer Einflussnahme durch eine sanktionierte Person typischerweise zu befürchten, dass sie ihre Aufgaben bei dem beaufsichtigten Unternehmen nicht ordnungsgemäß ausüben können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Wertpapierinstitutsgesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Kapitalanlagegesetzesbuches, des Börsengesetzes, des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Gewerbeordnung folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Die Kompetenz für die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG. Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (vgl. Art. 72 Absatz 2 GG). Angesichts der internationalen, europäischen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen kann eine effektive Durchsetzung von Sanktionen nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen würden.

Für die Regelungen zur Durchsetzung von Sanktionen (z. B. Sicherstellungsmöglichkeit) im Sanktionsdurchsetzungsgesetz besteht eine Annexkompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 Variante 4 GG. Die Sanktionen selbst sind bei einer vergleichenden innerstaatlichen Kompetenzbetrachtung trotz ihres Personen- und Sachbezugs bei Bezug zu Transaktionen mit dem Ausland dem Außenwirtschaftsrecht und damit dem Kompetenztitel „Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland“ nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 Variante 4 GG zuzuordnen. Soweit betroffene wirtschaftliche Ressourcen oder Gelder nicht unmittelbar unter den Wortlaut der Kompetenznorm fallen sollten, kommt eine weitere Auslegung bzw. eine Zuständigkeitserstreckung kraft Sachzusammenhang in Betracht (vgl. BVerfGE 110, 33, 47 ff. zum Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland und BVerfGE 33, 52, 60 f. zur Definition des Warenverkehrs im Sinne des Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG über den wirtschaftlichen Wert und die Handelsfähigkeit einer Sache). Eine unterschiedliche Regelung zur Umsetzung der Sanktionen erscheint wegen der Austauschbarkeit und Variabilität von Vermögensnutzungen zur Umgehung von Sanktionen und der vielfach bestehenden internationalen Verwobenheit der in Rede stehenden Güter (z. B. Eigentum einer ausländischen Holding) nicht sachgerecht; zudem dürften Auslandsbezüge mit Blick auf die Höhe der in Rede stehenden Vermögenswerte (begrenzter Interessentenkreis in DEU) und die Möglichkeit ihrer freien Nutzung in anderen Teilen der Welt im Vordergrund stehen. Zudem ist der Gesetzgeber bereits 2014 von einem außenwirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt der Maßnahmen ausgegangen, hat jedenfalls Umsetzungsregelungen (Erlass von Verwaltungsakten wie Genehmigungen) in das Außenwirtschaftsgesetz aufgenommen und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) insoweit als zuständige Behörde benannt. Auch erfasst Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG präventiv-polizeiliche Maßnahmen (BVerfGE 110, 33, 48 m.w.N.) und ist insoweit *lex specialis* zu Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 a.E. GG (internationale Verbrechensbekämpfung).

Für die Änderung des AZR-Gesetzes und der AZRG-Durchführungsverordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG. Die Kompetenz für die Änderung der Grundbuchordnung, der Grundbuchverfügung und des Zwangsversteigerungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes ergibt sich die Kompetenz aus Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 GG und für die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Kriegswaffenkontrollgesetz ergibt sich aus Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 GG und Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Sie dienen insbesondere einer effektiveren Durchsetzung von EU-Verordnungen und delegierten Rechtsakten, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind. Dies gilt in besonderem Maße für Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Bündelung und Übertragung der Ermittlungs- und Sicherstellungskompetenzen der bisherigen §§ 9a ff. des Außenwirtschaftsgesetzes von den verschiedenen Behörden der Länder auf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung entstehen nach deren Aufbau Synergieeffekte. Darüber hinaus vereinfacht die Einführung eines Registers für Vermögenswerte sanktionierter Personen und Personengesellschaften die Durchsetzung von Sanktionen für alle beteiligten Wirtschaftssubjekte und Behörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Wirksamkeit von Sanktionen durch deren effektive Durchsetzung. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bundesministerium der Finanzen

Der dauerhafte Personalmehrbedarf des BMF beläuft sich auf fünf Planstellen in der Wertigkeit des höheren Dienstes zwei Planstellen in der Wertigkeit des gehobenen Dienstes sowie eine Planstelle der Wertigkeit des mittleren Dienstes für die Wahrnehmung der entstehenden ministeriellen Aufgaben durch Einrichtung eines Fachreferats. Diesem obliegt insbesondere die strategische Steuerung sowie die Rechts- und Fachaufsicht über die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung. Es ist zudem für die Rechtssetzung auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen der §§ 4 Absatz 8, 9 Absatz 7, 14 Absatz 4 und 15 Absatz 7 SanktDG zuständig und wirkt an der Evaluierung der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II mit.

Für das zusätzliche Personal werden jährlich rund 1.100 T€ anfallen (Personalausgaben einschließlich Versorgungsausgaben, Personalnebenkosten, Sachausgaben).

Zollverwaltung

Für den Umstellungsaufwand entstehen der Zollverwaltung folgende einmalige und laufende Bedarfe:

a) Personalkosten

Insgesamt werden bis zu 181 Planstellen/Stellen benötigt (14 h.D., 144 g.D., 23 m.D.). Nach vollständigem Zulauf werden dafür Personalausgaben in Höhe von jährlich bis zu rund 15.600 T€ (Personaleinzelkosten zuzüglich Versorgungskostenpauschale) anfallen. Darüber hinaus werden dann Personalfolgeausgaben (Sachkostenpauschale) in Höhe von jährlich bis zu 4.900 T€ benötigt.

b) einmalige Sachausgaben

Im Jahr 2023 entstehen für die Schaffung eines NdBA5-Anschlusses sowie für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten Ausgaben in Höhe von 4.000 T€, für die befristete Einstellung externem Personal in Höhe von 3.450 T€, für Beratungskosten in Höhe von 1.500 T€ sowie für die Einrichtung der IT-Infrastruktur in Höhe von insgesamt 21.300 T€.

Im Jahr 2024 entstehen für die Schaffung eines NdBA5-Anschlusses sowie für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten Ausgaben in Höhe von 2.000 T€, für Beratungskosten in Höhe von 500 T€ sowie für die Einrichtung einer IT-Infrastruktur in Höhe von 5.100 T€.

c) laufende Sachausgaben

Für die Pflege und Betreuung der neuen IT-Infrastruktur, Netzkosten, externe Beratung und Erstbeschaffungen entstehen im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von 21.200 T€, im Jahr 2024 in Höhe von 23.900 T€, im Jahr 2025 in Höhe von 19.500 T€ und im Jahr 2026 in Höhe von 26.600 T€.

ITZBund

Beim ITZBund entstehen durch das Gesetz folgende einmalige und laufende Bedarfe:

a) Personalkosten

Es werden insgesamt für zusätzliches Personal 68 Planstellen benötigt (6 h.D., 62 AK g.D.). Hieraus ergeben sich im Jahr 2024 laufende Personalausgaben (Personaleinzelkosten zuzüglich Versorgungskostenpauschale) in Höhe von rund 3.000 T€, im Jahr 2025 in Höhe von rund 6.800 T€ und ab dem Jahr 2026 in Höhe von jährlich rund 7.600 T€. Zusätzlich ergeben sich hierfür im Jahr 2024 Folgeausgaben (Sachkostenpauschale) in Höhe von rund 900 T€, im Jahr 2025 in Höhe von 2.100 T€ und ab dem Jahr 2026 jährlich in Höhe von jährlich rund 2.400 T€.

b) einmalige Sachausgaben

Im Jahr 2023 entstehen für die Einrichtung der IT-Infrastruktur Ausgaben in Höhe von 28.240 T€, im Jahr 2024 in Höhe von rund 13.560 T€, im Jahr 2025 in Höhe von 4.450 T€ und in 2026 in Höhe von 23.400 T€.

c) laufende Sachausgaben

Ab dem Jahr 2023 entstehen für die Betreuung der neuen IT-Infrastruktur Ausgaben in Höhe von jährlich 22.870 T€.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsteht ein Personalmehrbedarf von drei Stellen im höheren Dienst (A14/15) für die Wahrnehmung der entstehenden zusätzlichen ministeriellen Aufgaben in Folge der Einrichtung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, bei der Weiterentwicklung und Anpassung des Sanktionsdurchsetzungsrechts sowie bei der politischen Steuerung im Bereich der Sanktionsdurchsetzung. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln i. H. v. rund 611,5 T€:

Laufbahngruppe	hD (nur A Besoldung)
Bezüge (Durchschnitt)	84.753 €
Versorgung	31.274 €
sonstige Personalnebenkosten	3.000 €
Personaleinzelkosten	357.081 €
Sacheinzelkosten	27.100 €
Gemeinkosten	57.720 €
Sachkosten	254.460 €
Gesamt (jährlich)	611.541 €

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von rund 611,5 T€ ist finanziell und (plan-) stellenmäßig im Einzelplan 09 auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein geringer Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 Minuten pro Immobilientransaktion bei jährlich ca. 700.000 Immobilientransaktionen. Der Aufwand beruht auf der neuen Pflicht zum Nachweis der unbaren Zahlung bei Immobilientransaktionen. Bei der Abschätzung der Fallzahl wurde von jährlich

1 Million Immobilientransaktionen ausgegangen, wovon 700.000 Immobilientransaktionen auf die Bürgerinnen und Bürger und 300.000 Immobilientransaktionen auf die Wirtschaft (juristische Personen) entfallen.

b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Wirtschaft kann geringer Aufwand durch die Möglichkeit der behördlichen Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen (Artikel 1) entstehen. Dieser kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen im Rahmen der Umsetzung nationaler Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 560.000 Euro. Bei der Abschätzung der Fallzahl wurde von jährlich 1 Million Immobilientransaktionen ausgegangen. Hinsichtlich einer Aufteilung dieser Transaktionen auf natürliche und juristische Personen wurden 700.000 Immobilientransaktionen für die Bürgerinnen und Bürger und 300.000 Immobilientransaktionen für die Wirtschaft (juristische Personen) veranschlagt (300.000 Fälle bei einer Arbeitsdauer von 5 Minuten und Arbeitskosten in Höhe von 22,5 Euro/h). Eine Entlastung wird durch den Wegfall von Aufwendungen, die mit der Beschaffung und Lagerung sowie Sicherung von Bargeldbeständen entstehen, erzielt. Aufgrund fehlender Daten kann eine genaue Bezifferung nicht erfolgen. Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „In“ dar. Die Kompensation erfolgt durch weitere Vorhaben im Laufe des Kalenderjahres.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: s. o.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zollverwaltung

Durch die Umsetzung des Gesetzes entsteht der Zollverwaltung insbesondere aufgrund der Einrichtung der neuen Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 38,8 Mio. Euro.

Davon entfallen rund 3,4 Mio. Euro auf Personalkosten. Dies entspricht einem personellen Aufwand von 45,5 AK. Davon werden 6 AK des mittleren Dienstes (m.D.) und 3 AK des gehobenen Dienstes (g.D.) zur Einrichtung der IT-Infrastruktur der ZfS, 30 AK g.D. und 3,5 AK des höheren Dienstes (h.D.) zur Einrichtung von IT-Systemen zur Vorgangsbearbeitung entsprechend der Vorgaben des SanktDG sowie 3 AK g.D. zur Durchführung von Schulungen/Fortbildungen und der Lehrorganisation benötigt.

Darüber hinaus entstehen 35,4 Mio. Euro Sachkosten für die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen und Beratungen durch externe Sachverständige, die Durchführung von Schulungen und anderen Aus-/Fortbildungsmaßnahmen, die Schaffung notwendiger Anschlüsse, den Erwerb von Geräten und Sonderkomponenten (z. B. SINA-Notebooks, Smartphones, etc.) und die Beschaffung von Dienstfahrzeugen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Zollverwaltung beträgt rund 38 Mio. Euro.

Davon entfallen rund 12,4 Mio. Euro auf Personalkosten. Dies entspricht einem personellen Aufwand von aufgerundet 164 AK zur Erfüllung folgender Aufgaben:

Jährlicher Personalaufwand			Anzahl AK	Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung		
1	§ 1 SanktDG	Grundsätzliche europäische und internationale Zusammenarbeit, Vertretung in Gremien, Anfertigung von Statistiken	6	562
2	§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6, § 11 Abs. 1, § 12 SanktDG	Vermögensermittlung: Sachbearbeitung Ermittlungstätigkeit z. B. Auskunftersuchen/Vorlage von Unterlagen/Vorladungen und Vernehmungen von Personen/Einsichtnahme Register	23	1.709

Jährlicher Personalaufwand			Anzahl AK	Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung		
3	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 SanktDG	Vermögensermittlung: operative Ermittlungstätigkeit z. B. Sicherstellung von Unterlagen oder Gegenstände / Betreten und Durchsuchungen von Wohnungen, Geschäfts- und Betriebsräumen	17	1.141
4	§§ 3, 4 Abs. 1 SanktDG	Bearbeitung Sicherstellung einschließlich Rechtsbehelfsverfahren	12	970
5	§ 4 Abs. 3, Abs. 4 SanktDG	Verwaltung der Verwahrung sichergestellter Sachen	2	149
6	§ 4 Abs. 6 SanktDG	Anhörung vor Verwertung der sichergestellten Sache	3	223
7	§ 4 Abs. 5, 7 SanktDG	Verwertung durch öffentliche Versteigerung	5	410
8	§ 4 Abs. 9 SanktDG	Unbrauchbar machen, vernichten oder einziehen sichergestellter Sachen	1	74
9	§§ 5 – 7 SanktDG	Zusammenarbeit mit nationalen Stellen / Datenübermittlung	11	857
10	§ 8 SanktDG	Einzelfallsachbearbeitung Informationsaustausch mit ausländischen Stellen	11	857
11	§ 9 SanktDG	Überwachung der Einhaltung von Sanktionen bei juristischen Personen	2	149
12	§ 14 SanktDG	Führen und Pflege des Vermögensregisters	3	262
13	§ 15 SDEVG	Hinweisgeberstelle: Erfassung der Meldungen; Statistik; jährliche Berichterstattung	2	187
14	insgesamt	laufender Fortbildungsbedarf	3	223
15	insgesamt	Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fuhrpark	2	120
16	§ 1 SanktDG	Betreuung einer IT-Infrastruktur der ZfS	4	237
17	§§ 1, 5, 6, 7, 8 SanktDG	Betreuung eines Vorgangsbearbeitungssystem inkl. Schnittstellen	8	633
18	§ 14 SanktDG	Betreuung eines Sanktionsvermögensregisters inkl. Internetseite	2,2	171
19	§ 10 SanktDG	Betreuung eines Anzeigeportals	2,2	171
20	§ 15 SanktDG	Betreuung der Hinweisgeberstelle	2,2	171
Aufwand ZfS			121,6	9.276
21	§ 16a Abs. 4, 5 GwG-E	Zusätzliche Meldungen von Notaren an die FIU	1,58	117
22	§ 5 Abs. 2 SanktDG	Datenübermittlung der FIU an ZfS	2	149
23	§ 6 SanktDG	Stellen von Auskunftersuchen der FIU an die ZfS	2	149

Jährlicher Personalaufwand			Anzahl AK	Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung		
24	§ 28 Abs. 1 GwG	Zunahme strategischer und operativer Analyse durch Erkenntnisse der ZfS	2	148
25	§ 11 Abs. 7; § 12 Abs. 7 SanktDG jeweils i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1c AWG	Aufwand durch Bearbeitung von zusätzlichen Ermittlungsverfahren beim Zollfahndungsdienst (ZFD) aufgrund von Erkenntnissen der ZfS	14	1.042
26	§ 10 SanktDG i.V.m. § 18 Abs. 5b AWG	Ermittlungsverfahren wegen Strafbarkeit bei Verstoß gegen Anzeigepflicht aufgrund von Ermittlungsaufträgen durch StA	9	670
27	§ 6 Abs. 1 SanktDG	Datenübermittlung des ZFD an ZfS	4	298
28	§ 5 Abs. 3 SanktDG	Pflege des Datenbestandes der gemeinsamen Dateien	2	149
29	insgesamt	Einsatz- und Ermittlungsunterstützende Tätigkeit durch die Zunahme von Ermittlungsverfahren beim ZFD (s. Ziffer 25, 26)	5	372
gesamt			163,2	12.370

Für Serviceaufgaben in den Bereichen Organisation, Personal und Haushalt fällt zudem ein jährlicher Personalaufwand von aufgerundet 17 AK an.

Darüber hinaus entstehen rund 25,7 Mio. Euro jährliche Sachkosten für die Unterbringung der Beschäftigten der ZfS, den üblichen Geschäftsbedarf (z. B. Netzkosten), die Inanspruchnahme externer Beratungs- und IT-Dienstleistungen, die fortlaufende Beschaffung von IT-Ausstattung (z. B. SINA-Notebooks), die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die Unterhaltung von Dienstfahrzeugen.

ITZBund

Für das ITZBund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 52 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um Sachkosten für den Erwerb von Geräten und die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen.

Beim ITZBund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 32,6 Mio. Euro. Davon entfallen rund 5,3 Mio. Euro auf Personalkosten für die IT-Betreuung. Dies entspricht einem personellen Aufwand von 68 AK (62 AK g.D. und 6 AK h.D.). Darüber hinaus entstehen rund 27,3 Mio. Euro Sachkosten für Miete, Geschäftsbedarf und die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsteht ein Personalmehrbedarf von drei Stellen im höheren Dienst (A14/15) für die Wahrnehmung der entstehenden zusätzlichen ministeriellen Aufgaben in Folge der Einrichtung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, bei der Weiterentwicklung und Anpassung des Sanktionsdurchsetzungsrechts sowie bei der politischen Steuerung im Bereich der Sanktionsdurchsetzung. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln i. H. v. rund 611,5 T€:

Laufbahngruppe	hD (nur A Besoldung)
Bezüge (Durchschnitt)	84.753 €
Versorgung	31.274 €
sonstige Personalnebenkosten	3.000 €
Personaleinzelkosten	357.081 €
Sacheinzelkosten	27.100 €
Gemeinkosten	57.720 €
Sachkosten	254.460 €
Gesamt (jährlich)	611.541 €

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von rund 611,5 T€ ist finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 09 auszugleichen.

Notare

Für die Notare entsteht durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen aufgrund der Umsetzung von nationalen Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,75 Millionen Euro. Bei der Abschätzung der Neubelastung wurde von jährlich 1 Million Immobilientransaktionen ausgegangen (1.000.000 Fälle bei einer Arbeitsdauer von 10 Minuten und Arbeitskosten in Höhe von 22,5 Euro/h). Der Notar hat die Nachweispflicht der unbaren Zahlung zu überprüfen. Für ihre Tätigkeiten erheben die Notarinnen und Notare die im Gerichts- und Notarkostengesetz vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen. Zu der Anzahl der Transaktionen im Zusammenhang mit Share Deals liegen keine Angaben vor; es handelt sich schätzungsweise um eine geringe Anzahl. Soweit der Notar die Gegenleistung nach der Vereinbarung der Parteien erst nach Eigentumsübertragung zu überprüfen hat, kann aufgrund fehlender Daten eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwandes derzeit nicht erfolgen.

Transparenzregister

Durch die Änderungen zum Transparenzregister in Artikel 4 entstehen der registerführenden Stelle Aufwände, die im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. So entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 8.421 T€. Der jährliche Gesamtaufwand beläuft sich schätzungsweise auf Personalkosten in Höhe von 11.691 T€ und Sachkosten in Höhe von 3.469 T€. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen 203 AK für die neuen Aufgaben.

Durch diese zusätzlichen Aufgaben entstehen auch weitere Aufgaben im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht für das Bundesverwaltungsamt, was Aufwände verursacht. So entsteht ein jährlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von 346 T€ (eine Stelle hD, zwei gD). Im Rahmen der zusätzlichen Aufgaben für die IT des BVA entsteht für eine 0,5 VZE (gD) ein jährlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von 52 T€. Hinzu kommen für die Weiterentwicklung der sich bereits in Konzeption/Entwicklung befindlichen Fachanwendung (einschließlich der Schnittstellen zum Transparenzregister) ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 970 T€ sowie für Wartung und Pflege jährliche Sachaufwände in Höhe von 205 T€.

Insgesamt würden somit folgende Kosten für das BVA entstehen:

Einmalige Sachmittel (IT, Weiterentwicklung Fachanwendung): 970 T€.

Jährliche Sach- und Personalmittel (1 hD, 2,5 gD; Wartung/Pflege Fachanwendung): 603 T€.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Dieses Gesetz berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Gesetzes erscheint nicht sinnvoll, da sich Sanktionen der Europäischen Union (EU) als außenpolitisches Instrument etabliert haben und deren Durchsetzung einer Daueraufgabe für die Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Gemäß dem Bericht des Finanzausschusses vom 18. Mai 2022 (BT-Drs. 20/1892, S. 28) sollen die mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I eingeführten Regelungen und Befugnisse nach angemessener Zeit evaluiert werden. Die Bundesregierung wurde von den Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gebeten, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hierzu einen Bericht vorzulegen, der die Erfahrungen bis Ende des Jahres 2023 mit einbezieht und spätestens bis Ende Juni 2024 vorgelegt werden soll. Der Bericht soll auch auf die Effektivität der Durchsetzung von Sanktionen in Deutschland eingehen und ggf. bestehendes weiteres Optimierungspotential aufzeigen. Darüber hinaus soll der Bericht auch die Auswirkungen der Regelungen und Befugnisse auf die Grundrechte betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie das Rechtsstaatsprinzip evaluieren.

Es ist beabsichtigt, auch die mit diesem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II eingeführten und weitergehenden Regelungen, die teilweise auch die Regelungen des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes I modifizieren, in dem vorstehend genannten Bericht mit den bis Ende des Jahres 2023 gewonnenen Erkenntnissen zu evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sanktionsdurchsetzungsgesetz)

Zu § 1 (Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit)

In § 1 Absatz 1 werden die Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung für Sanktionsdurchsetzung und Vermögensermittlung festgelegt.

Im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften der EU-Sanktionsverordnungen, wie insbesondere Artikel 2 Absatz 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014, ist zwischen den vermögens- (Einfriergebot, z. B. Artikel 2 Absatz 1) und personenbezogenen Rechtsfolgen (Bereitstellungsverbot, z. B. Artikel 2 Absatz 2) einer EU-Listung zu trennen: Das Einfriergebot bezieht sich auf sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen des Gelisteten, während sich das Bereitstellungsverbot auf den Gelisteten selbst bezieht. Die Gruppe der EU-Gelisteten kann (indirekt) durch Bezugnahme auf ein gegenüber der Person bestehendes Bereitstellungsverbot oder ein gegenüber dem Vermögen der Person geltendes Einfriergebot definiert werden. Bislang hat die EU Personenlistungen zwar durchweg kumulativ mit einem Einfriergebot und einem Bereitstellungsverbot verknüpft (so beispielsweise für alle im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten Personen, Unternehmen und Entitäten. Als EU-gelistet in diesem Sinne gilt eine Person, Unternehmen oder Entität aber auch dann, wenn sie lediglich entweder einem Einfriergebot oder einem Bereitstellungsverbot unterliegen würde.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung tritt mit ihrem Aufgabenbereich ergänzend neben die bislang im Bereich der Sanktionsumsetzung und -durchsetzung zuständigen Behörden. Die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der Zollverwaltung und der Deutschen Bundesbank nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung bleiben davon unberührt.

Der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kommt künftig unter anderem eine allgemeine Überwachungszuständigkeit für die Einhaltung des Bereitstellungsverbots und des Verfügungsverbots zu, die neben die spezifischen Zuständigkeiten von Bundesbank und Zollverwaltung für die Wahrnehmung von Befugnissen nach § 23 Absätze 1 und 2 AWG tritt.

Gemäß Absatz 2 übt das Bundesministerium der Finanzen die Rechts- und Fachaufsicht über die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung aus.

Absätze 3 und 4 regeln die künftige Zusammenarbeit der an der Sanktionsdurchsetzung beteiligten Behörden. Diese umfasst auch die Verwertung von Informationen, die diese Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeit (bspw. Feststellungen auf der Grundlage von Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 und 2 AWG) erhalten, durch die Zentralstelle.

Die Sonderregelung für den Umgang mit statistischen Daten ist erforderlich, um deren bestehenden besonderen Schutz auch weiterhin zu gewährleisten. Solche Informationen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Informationsaustausches mit der Zentralstelle. Unionsrechtliche Vorschriften zur Wahrung der Vertraulichkeit bleiben ebenfalls unberührt.

Zu § 2 (Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen)

§ 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9a des Außenwirtschaftsgesetzes.

Durch den neu hinzugefügten § 2 Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass die nach § 2 eröffneten Befugnisse zur Aufklärung, ob Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von einer Verfügungsbeschränkung erfasst sind, entsprechend auch im Falle einer durch Verwaltungsakt nach § 6 AWG ergangenen Verfügungsbeschränkung eröffnet sind.

Zu § 3 (Befugnisse zur Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen)

§ 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9b des Außenwirtschaftsgesetzes.

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die Sicherstellung auch im Falle eines drohenden Verstoßes gegen das Bereitstellungsverbot.

Der neu einzufügende § 3 Absatz 1 Satz 2 ermöglicht entsprechend auch im Falle einer durch Verwaltungsakt nach § 6 AWG ergangenen Verfügungsbeschränkung (oder eines Bereitstellungsverbots) die Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gemäß § 3, bei denen die sichere Kenntnis besteht, dass diese nach einer EU-Sanktionsverordnung eingefroren sind (oder dass gegen ein Bereitstellungsverbot verstoßen werden soll), und bei denen eine Sicherstellung zur Abwendung der begründeten Gefahr eines Sanktionsverstoßes erforderlich ist.

§ 3 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht entsprechend auch im Falle einer durch Verwaltungsakt nach § 6 AWG ergangenen Verfügungsbeschränkung die vorläufige Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, bei denen die begründete Vermutung besteht, dass sie diesem Verfügungsverbot unterfallen.

Darüber hinaus ermöglicht der neu eingefügte § 3 Absatz 2 Satz 3 eine Verlängerung der Sicherstellungsfrist von nunmehr 12 Monaten um weitere 6 Monate, sofern besondere Umstände die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 erschweren (z. B. das Vorliegen eines mehrstufigen Firmengeflechts) und die Ermittlungsmaßnahmen daher nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden konnten. Eine zeitliche Begrenzung erfolgt darüber hinaus durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 4 (Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; Verordnungsermächtigung)

§ 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9c des Außenwirtschaftsgesetzes. Ergänzend hierzu wird für die Verwertung sichergestellter Sachen neben der öffentlichen Versteigerung die Möglichkeit der Versteigerung im Internet (§ 4 Absatz 7) eröffnet. Die Versteigerungsplattform kann im Wege einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt werden.

Der neu aufgenommene Absatz 10 regelt die Übernahme der Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung. Satz 6 regelt die Kostenerstattung für Amtshandlungen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung aufgrund des Bundesgebührengesetzes.

Zu § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen)

Es handelt sich bei dieser Regelung um einen Ausnahmefall aufgrund des herausragenden öffentlichen Interesses an einer effektiven Durchsetzung der vom Europäischen Rat im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen. Eine Verschleierung der Vermögensverhältnisse durch sanktionierte Personen oder Personengesellschaften unterläuft eine effektive Umsetzung von EU-Sanktionen. Sanktionierte Personen haben oftmals vielfältige Vermögenswerte, die in komplexen gesellschaftsrechtlichen Strukturen oder sonstigen intransparenten Eigentumsverhältnissen gehalten werden. Ein ökonomischer Hintergrund für die Schaffung dieser Strukturen ist in diesen Fällen nicht ersichtlich, sondern es liegt eine Motivlage nahe, dass die betroffenen Personen vorausgeplant haben, um ihre Vermögenswerte zu verstecken und

sie insbesondere auch einem möglichen staatlichen Zugriff zu entziehen. Mit der Regelung kommt die Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des EU Rechts nach, wonach die Mitgliedstaaten für eine effektive und wirksame Durchsetzung der Sanktionen Sorge zu tragen und dafür auch entsprechende Instrumente vorzuhalten haben.

§ 5 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9d des Außenwirtschaftsgesetzes.

Absatz 2 befreit die genannten Behörden von bestehenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, wie dem Steuer- und Sozialgeheimnis. Eine effektive Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen setzt voraus, dass staatliche Stellen auch ansonsten geschützte Informationen zu gelisteten Personen und Einrichtungen zur Verfügung stellen; es ist insoweit in Bezug auf die Sanktionsdurchsetzung von einem zwingenden öffentlichen Interesse auszugehen. Die Vorschrift stellt sicher, dass die relevanten Behörden einen vollumfänglichen Informationsaustausch auch ohne Ersuchen sicherstellen können.

Die Regelung des Satzes 2 für Übermittlungen des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz beruht auf dem Sachverhalt, dass mit der geltenden EU-Sanktion erfahrungsgemäß zugleich nahe liegt, dass die betroffenen Personen unternehmen, ihre Vermögenswerte den Sanktionen zu entziehen. Somit folgt aus der konkreten EU-Sanktion typischerweise zugleich situativ die konkretisierte Gefahr der Zuwiderhandlung. Diese Gefahrenlage veranlasst die Informationssammlung zur Sanktionsdurchsetzung und hierbei auch die Übermittlungen von BND und BfV. Hiernach sind die Übermittlungsvoraussetzungen nach Satz 2 typischerweise erfüllt, wenn BND oder BfV Informationen besitzen, die zum Aufspüren sanktionsbefangener Gegenstände und deren Sicherstellung beitragen können. Allerdings sind auch atypische Sachverhalte nicht von vornherein auszuschließen, wonach im konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die die Gefahrenprognose einer drohenden Sanktionszuwiderhandlung ausschließen. In solchen konkreten Ausnahmesachverhalten ist eine Übermittlung zur Verhütung von Zuwiderhandlungen nicht erforderlich und danach auch nicht zulässig. Liegt solcher Ausnahmesachverhalt nicht vor, stellt die entsprechende Anwendung von Satz 1 auch für BND und BfV eine besondere Übermittlungsregelung dar, die allgemeinen fachrechtlichen Übermittlungsregelungen (und –beschränkungen) vorgeht. Allerdings ist auch hier die Bezugnahme des Satzes 1 auf § 12 BKAG zu beachten. Beispielsweise für das BfV bedeutet dies eine Beschränkung der Übermittlung von Informationen aus einer Wohnraumüberwachung (entsprechend § 12 Absatz 3 BKAG), wohingegen die entsprechende Anwendung des § 12 Absatz 2 BKAG insoweit im Ergebnis leerläuft, da das BfV im Rahmen des Satzes 2 zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut übermittelt.

Zur Verdeutlichung der Schwelle, die jedem Einzelfall der Übermittlung zugrunde liegt, ist ausdrücklich auf die unionsrechtlich geltenden Sanktionen Bezug genommen. Eine Datensammlung „auf Vorrat“ für unbestimmte künftige Sanktionen ist nicht zulässig.

Absatz 3 erlaubt auch den automatisierten Datenaustausch und die befristete projektbezogene Einrichtung gemeinsamer Dateien zwischen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und den in Absatz 2 genannten Behörden, wenn ein hohes Datenschutzniveau zwischen den Behörden ausdrücklich geregelt wird. Es geht bei dieser Regelung darum, auf Basis gemeinsamer Dateien auch Algorithmen entwickeln zu können, mit deren Hilfe Risikoprofile erstellt werden. Eine solche Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist nötig, um aus der Vielzahl von eingehenden Informationen von anderen staatlichen Stellen, von Hinweisen von Hinweisgebern und gegebenenfalls auch von Meldungen der sanktionierten Personen selbst die relevanten Informationen vorfiltern zu können. Die Regelung orientiert sich an der Ausnahmeregelung des § 17 Bundeskriminalamtgesetz. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung der gemeinsamen Datei zu überwachen und gilt gegenüber betroffenen Personen als datenschutzrechtlich allein Verantwortlicher im Sinne von § 83 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit ist nach Absatz 4 zu beteiligen. Die Durchsuchung von Datenbeständen, etwa der Abgleich von Daten des Transparenzregisters mit aus sogenannten Leaks herrührenden Datenbeständen, die bei anderen Behörden liegen, kann für die Prüfung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 erforderlich sein. Angesichts des teilweise enormen Umfangs solcher Datenbestände ist ein händischer Einzelabgleich im Sinne der Verwaltungseffizienz nicht zumutbar. Daher soll in diesen Fällen auf automatisierte Verfahren zurückgegriffen werden können, um auf diese Weise auch risikobasierte Ansätze entwickeln zu können.

Absatz 5 regelt Löschungs- und Aufbewahrungsfristen.

Zu § 6 (Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung)

§ 6 Absätze 1 und 2 regeln die Übermittlung von im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erlangten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen unter Einhaltung der gebotenen datenschutzrechtlichen Zweckbestimmungen.

Als nichtöffentliche Stellen kommen private Dritte, beispielsweise alle Verpflichteten nach dem GwG in Betracht, denen etwa im Zuge von Auskunftersuchen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 begleitende Erkenntnisse zur besseren Identifizierbarkeit der betreffenden gelisteten Person oder des Sachverhalts zur Verfügung zu stellen sind (bspw. Immobilienmakler, Finanzdienstleister, Zahlungsdienstleister). Dadurch werden diese in die Lage versetzt eine zielgerichtete Auskunft zu erteilen bzw. etwaig sachdienliche Unterlagen im größtmöglichen Umfang bereitzustellen. Dazu ist es erforderlich, die bereits der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung vorliegenden personen- und vermögensbezogenen Erkenntnisse im erforderlichen Umfang zu teilen.

Zu § 7 (Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes den Informationsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden.

Zu § 8 (Informationsaustausch mit ausländischen Stellen)

Die Vorschrift regelt den Datenaustausch mit ausländischen Stellen.

Zu Absatz 1

Mit für die Sanktionsdurchsetzung befassen Behörden von EU-Mitgliedstaaten ist für Zwecke der Sanktionsdurchsetzung ein umfassender Datenaustausch unter den gleichen Bedingungen wie mit deutschen Behörden zulässig.

Zu Absatz 2

Mit Behörden anderer Staaten ist ein Informationsaustausch nur im Einzelfall unter enger Zweckbindung, Durchsetzung von EU Sanktionen, und nur bei Wahrung eines angemessenen Datenschutzniveaus möglich. Insoweit gilt Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Eine Weitergabe von Daten aus Strafverfahren ist ausgeschlossen, um einen ausreichenden Grundrechtsschutz sicherzustellen. Hierfür bleiben die Möglichkeiten von Rechtsbehelfersuchen der ausländischen Staaten.

Zu § 9 (Besondere Überwachungsmaßnahmen bei wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen; Beauftragung Dritter; Verordnungsermächtigung)

§ 9 weist der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung für ihren Aufgabenbereich die Überwachungsbefugnisse zu, die den zuständigen Behörden nach § 23 Außenwirtschaftsgesetz zustehen. § 9 ermöglicht es zudem der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, einen Dritten mit der regelmäßigen Überwachung von Unternehmen oder Betrieben zu beauftragen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Unternehmens oder Betriebs gegen Bereitstellungs- oder Verfügungsverbote verstoßen wird oder verstoßen werden könnte, die sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz, aus auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen ergeben. Die Überwachung durch einen sachkundigen Dritten soll gewährleisten, dass entsprechende Bereitstellungs- und Verfügungsverbote umfassend eingehalten werden. Die Überwachung ermöglicht es der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung außerdem, die erforderlichen Informationen zu erhalten, um im Einzelfall weitere Maßnahmen ergreifen zu können, die die Einhaltung der Verbote sicherstellen.

Absatz 1 legt zu diesem Zweck fest, unter welchen Voraussetzungen die Anordnung der regelmäßigen Überwachung zulässig ist.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen nach Absatz 1 für das Erreichen der Anordnungsschwelle.

Absatz 3 ermächtigt die Behörde, die Überwachung einem Dritten zu übertragen. Dem Dritten können zum Zweck der Überwachung sodann auch die Befugnisse gemäß § 23 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes übertragen werden. Absatz 2 Satz 3 legt zudem die grundlegenden Anforderungen fest, die der Dritte zur Übernahme der Überwachung erfüllen muss. Zur Übernahme werden im Regelfall Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Unternehmensberatungen bzw. entsprechende Gesellschaften geeignet sein, die insbesondere über die erforderliche sanktionsrechtliche Expertise verfügen. Der zur Überwachung eingesetzte Dritte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskunft über die Erkenntnisse zu erteilen, die er im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gewinnt. Weitere Einzelheiten der an die zu beauftragenden Dritten zu stellenden Anforderungen sowie des Umfangs und der Ausgestaltung der Überwachung können in einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 5 geregelt werden.

Sowohl der Dritte als auch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung können über Unterlagen und Daten verfügen, die im Zusammenhang mit der Überwachung bzw. den Tatsachen stehen, aufgrund derer die Überwachung angeordnet wurde. Solche Unterlagen und Daten können auch personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Absatz 3 stellt insoweit klar, dass auch solche Unterlagen und Daten zwischen dem Dritten und der Behörde zum Zwecke der jeweiligen Aufgabenerfüllung ausgetauscht werden dürfen.

Absatz 4 bestimmt, dass die Anordnung einer Überwachung einschließlich der Einschaltung eines Dritten auch auf Antrag eines Unternehmens selbst erfolgen kann. Unternehmen mit einer gewissen Sanktionsnähe (die beispielsweise durch einen gelisteten Minderheitseigner begründet sein kann) können vor der Herausforderung stehen, ihre Kunden, Lieferanten oder Banken davon zu überzeugen, dass das Unternehmen trotz einer Sanktionsnähe nicht selbst Gegenstand von Sanktionen ist. Ein von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Überwachung der Sanktionskonformität der Aktivitäten des Unternehmens eingesetzter Dritter kann dem Unternehmen und übrigen Marktteilnehmern zu mehr Rechtssicherheit verhelfen.

Absatz 6 bestimmt, dass die juristische Person oder die Personengesellschaft, gegenüber der die regelmäßige Überwachung angeordnet wurde, als Betroffene die Kosten der Überwachung zu tragen hat. Die näheren Einzelheiten der Kostentragung können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt werden.

Absatz 7 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt, in der näheren Einzelheiten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Überwachung geregelt werden können.

Zu § 10 (Meldepflichten)

Die nationale Meldepflicht für gelistete Personen war seit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I in § 23a AWG geregelt. § 23a Absatz 1 wurde zum Vorbild der im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Russland nunmehr in Artikel 9 Absatz 2 VO (EU) 269/2014 erstmals auf EU-Ebene verankerten Meldepflicht für gelistete Personen. Zuvor kannte die EU-Sanktionsverordnungen lediglich allgemeine, mangels hinreichender Bestimmtheit nicht strafbewehrungsfähige allgemeine Informationspflichten für dritte Personen wie beispielsweise Artikel 8 Absatz 1 VO (EU) Nr. 269/2014.

Zur Definition der Gruppe der Gelisteten durch Bezugnahme auf ein gegenüber der Person bestehendes Bereitstellungsverbot oder ein gegenüber dem Vermögen der Person geltendes Einfriergebot siehe die Ausführungen zu Artikel 1 § 1.

Die nun neu in § 10 Absatz 1 geregelte nationale Meldepflicht wird sprachlich an Artikel 9 Absatz 2 VO (EU) Nr. 269/2014 angeglichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Neu geregelt wird gegenüber § 23 Absatz 1, dass die Meldung nach Absatz 1 künftig gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und nicht mehr gegenüber der Deutschen Bundesbank oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abzugeben ist. Im Gegenzug hat die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unverzüglich über den Eingang einer Meldung zu Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen weiterzuleiten.

Die nationale Meldepflicht nach Absatz 1 entfaltet nur insoweit eine eigenständige Regelungswirkung als dass keine vorrangig zu beachtende EU-Meldepflicht besteht. Dies ist derzeit mit Artikel 9 Absatz 2 VO (EU) Nr. 269/2014 nur im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Russland der Fall.

§ 10 enthält keine § 23a Absatz 3 AWG (a. F.) vergleichbare Ausweitung der nationalen Meldepflicht auf bestimmte Dritte. Maßgeblich für Informationspflichten Dritter sind die europarechtlich unmittelbar geltenden Informationspflichten wie bspw. Artikel 8 Absatz 1 VO (EU) 269/2014.

Zu § 11 (Vermögensermittlung bei sanktionierten Personen und Personengesellschaften (personenbezogene Ermittlung))

§ 11 regelt das Verwaltungsverfahren zur Vermögensermittlung bei gelisteten Personen und Personengesellschaften, d.h. die sogenannte personenbezogene Vermögensermittlung. Zur Definition der Gruppe der Gelisteten durch Bezugnahme auf ein gegenüber der Person bestehendes Bereitstellungsverbot oder ein gegenüber dem Vermögen der Person geltendes Einfriergebot siehe die Ausführungen zu Artikel 1 § 1. Anlass für die Einleitung eines solchen Verfahrens ist nach Absatz 1 die Listung einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, die eine Verfügungsbeschränkung für deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Folge hat.

Zu § 12 (Vermögensermittlung zu bestimmten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (vermögensbezogene Ermittlung))

§ 12 regelt das Verfahren zur Vermögensermittlung zu bestimmten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, d.h. die sogenannte vermögensbezogene Ermittlung.

Zu § 13 (Aufschiebende Wirkung)

Zum zeitnahen Vollzug der Maßnahmen nach dem Gesetz wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen. Eine Veränderung zur bisherigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden, da für Verwaltungsakte nach den bisherigen §§ 9a ff. AWG über § 14 Absatz 2 AWG der Suspensiveffekt ebenfalls abgedungen wurde.

Zu § 14 (Register; Verordnungsermächtigung)

§ 14 regelt die Errichtung eines Registers für die Erfassung und Zugänglichmachung von Vermögenswerten sanktionierter Personen oder Personengesellschaften. Es geht dabei insbesondere darum, den aktuellen gefestigten Ermittlungsstand einer Behörde auch für andere staatliche Stellen transparent zu machen. Auf diese Weise werden zugleich divergierende Beurteilungen hinsichtlich des Status eines Vermögenswertes vermieden.

Eingetragen werden sollen auch erhebliche Vermögenswerte mit unklarer Eigentümerschaft oder wirtschaftlicher Berechtigung. Gemeint sind Fälle, in denen aufgrund entsprechender belastbarer Hinweise eine Zuordnung zu einer gelisteten Person oder Einrichtung naheliegt – ohne dass dieser Bezug schon rechtssicher bewiesen werden könnte. Sind alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft und ist jedenfalls die möglicherweise behauptete Eigentümerschaft oder die wirtschaftliche Berechtigung durch eine nicht gelistete Person oder Einrichtung erschüttert (weil zum Beispiel die Einkommensverhältnisse nicht ausreichen, um einen solchen Vermögenswert rechtmäßig erworben haben zu können), sind die Voraussetzungen für eine Eintragung gegeben.

Ein solcher Ermittlungsstand kann regelmäßig nur entstehen, wenn Vermögensverhältnisse verschleiert worden sind, etwa über komplexe Unternehmensstrukturen im In- und Ausland. Der Unrechtsgehalt, der hinter einer solchen Verschleierung zum Vorschein kommt, rechtfertigt einen intensiveren Eingriff in Form der Eintragung des Vermögenswertes in das Register. Die Eintragung legt zudem einen besonderen Augenmerk auf den Vermögenswert auch für andere staatliche Stellen und kann aufgrund dessen neue Recherchen befördern.

Die Vermögenswerte müssen eine Erheblichkeitsschwelle erreichen, um das Register nicht mit Einträgen zu überfrachten. Sanktionsverordnungen der EU sehen selbst punktuell Schwellen vor, ab welchem wertmäßigen Betrag Vermögenswerte relevant sind. Bei dem in der Regelung benannten Betrag von 100.000 Euro wird unterstellt, dass Vermögenswerte von geringerem Wert an sich schon nicht geeignet sind, bei Zuwiderhandlung eine bedeutende Unterstützungsleistung für die sanktionierte Entität darzustellen.

Eine Veröffentlichung von Eintragungen ist nur für Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehen. Die Veröffentlichung hat hauptsächlich den Hintergrund, eine Informationsmöglichkeit auch für solche innerstaatlichen Behörden zu

schaffen, die nicht typischerweise mit Sanktionsdurchsetzung befasst sind und denen daher direkte Ansprechstellen fehlen. Da Eintragungen von Vermögenswerten nur bei einem gefestigten Ermittlungsstand vorgenommen werden, ist es zudem vertretbar, zugleich auch ein Informationsbedürfnis anderer nichtstaatlicher Stellen (wie etwa von Unternehmen oder aus den Beratungsberufen) zu erfüllen.

Zur Definition der Gruppe der Gelisteten durch Bezugnahme auf ein gegenüber der Person bestehendes Bereitstellungsverbot oder ein gegenüber dem Vermögen der Person geltendes Einfriergebot siehe die Ausführungen zu Artikel 1 § 1.

Zu § 15 (Hinweisannahmestelle; Verordnungsermächtigung)

§ 15 regelt die Errichtung einer Hinweisannahmestelle für die Entgegennahme anonymer Hinweise.

Zu § 16 (Strafvorschriften)

Die Strafvorschrift des § 18 Absatz 5b des Außenwirtschaftsgesetzes wird zusammen mit der dieser Strafvorschrift zu Grunde liegenden nationalen Anzeigepflicht aus § 23a des Außenwirtschaftsgesetzes in das Sanktionsdurchsetzungsgesetz überführt.

Handlungsort einer unterlassenen Meldung, einem echten Unterlassungsdelikt, ist neben dem Aufenthaltsort des Unterlassungstäters auch der Vornahmeort, also der Ort, an dem der Täter hätte handeln müssen (vgl. z. B. BVerfG (StV 2017, 236).

Zu § 17 (Bußgeldvorschriften)

§ 17 regelt einen Bußgeldtatbestand bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes.

Zu § 18 (Einziehung)

§ 18 regelt in Anlehnung an § 20 des Außenwirtschaftsgesetzes die Einziehung von Gegenständen bei Straftaten nach § 16 oder Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund des neu eingefügten § 5a angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Finanzsanktionen (im Wege sog. „Listungen“) gegen natürliche oder juristische Personen oder andere Vereinigungen (Personengesellschaften), die mit oder aufgrund einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) gemäß Kapitel VII der VN-Charta verhängt werden, sind von den VN-Mitgliedstaaten unverzüglich („without delay“) umzusetzen. Dieses Kriterium greift die Financial Action Task Force (FATF) in ihren Standards auf und misst die (effektive) Umsetzung von VN-Finanzsanktionen im Bereich der Terrorismusbekämpfung sowie zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung maßgeblich daran (vgl. die FATF-Empfehlungen Nr. 6 und 7 sowie die „Immediate Outcomes“ Nr. 10 und 11).

Innerhalb der Europäischen Union werden VN-Finanzsanktionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union durch Beschlüsse des Rates und darauf basierende, unmittelbar anwendbare Verordnungen umgesetzt. Zusätzlich hat der Deutsche Bundestag mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Artikel 17 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) die Möglichkeit geschaffen, VN-Finanzsanktionen durch einen sog. Einzeleingriff (Allgemeinverfügung) nach § 6 Absatz 1 Satz 2 bis zur Umsetzung auf EU-Ebene vorläufig national umzusetzen, um die erforderliche Umsetzung „without delay“ noch lückenloser zu gewährleisten. Von dieser Möglichkeit hat das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit Inkrafttreten der Neuregelung regelmäßig Gebrauch gemacht.

Aus Sicht der FATF wird aber auch mit der gegenwärtigen Umsetzungspraxis die Vorgabe einer unverzüglichen Umsetzung insofern nicht eingehalten, als die „Listung“ der vom Sicherheitsrat der VN oder einem seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) benannten Personen oder Personengesellschaften in einer nationalen Allgemeinverfügung nicht stets „without delay“, d.h. innerhalb von 24 Stunden, möglich sei. Dies sei insbesondere der Fall,

wenn die VN-Listung vor einem Wochenende oder Feiertag erfolge. In solchen Fällen sei weder die erforderliche Abstimmung noch die Veröffentlichung der nationalen Allgemeinverfügung innerhalb von 24 Stunden sicherzustellen. Dies stelle einen wesentlichen Mangel im nationalen Umsetzungssystem dar (FATF, Mutual Evaluation Report Germany, August 2022, S. 249 und 252).

Um die mögliche „Umsetzungslücke“ von einem bis zu wenigen Tagen in Deutschland zu schließen, wird in das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) eine Regelung eingefügt, mit der vorläufig und vorübergehend Verfügungs- und Bereitstellungsverbote im Hinblick auf die neu vom VN-Sicherheitsrat bzw. einem VN-Sanktionsausschuss als Nebenorgan des VN-Sicherheitsrats benannten Personen oder Personengesellschaften angeordnet werden. Andere Sanktionsmaßnahmen wie breiter angelegte sektorspezifische Beschränkungen, die regelmäßig näherer Ausgestaltung im Rahmen der Umsetzung auf EU-Ebene bedürfen, werden von dieser vorläufigen Umsetzungsregelung nicht erfasst.

Neu gegen bestimmte Personen oder Personengesellschaften beschlossene Verfügungs- und Bereitstellungsverbote sollen zudem weiterhin Gegenstand einer Allgemeinverfügung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein. Die mit § 5a Absatz 1 angeordneten gesetzlichen Beschränkungen treten daher im Einzelfall gemäß § 5a Absatz 2 außer Kraft, sobald die vorläufige nationale Umsetzung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 oder – sofern dies im Einzelfall bereits zuvor geschieht – die endgültige Umsetzung auf EU-Ebene erfolgt ist, weil dann kein Bedürfnis mehr für eine gesetzliche Umsetzung über die Regelung in § 5a Absatz 1 besteht. Da insbesondere die vorläufige nationale Umsetzung regelmäßig am nächsten Werktag nach Veröffentlichung durch den VN-Sicherheitsrat erfolgt, wird – auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – die Wirksamkeit der gesetzlichen Umsetzung in § 5a Absatz 2 auf längstens 5 Tage befristet.

Bei der Gewährung von Ausnahmen nach § 5a Absatz 3 soll sich die jeweils zuständige Behörde an den einschlägigen Genehmigungstatbeständen der EU-Verordnungen orientieren. Eine Genehmigung kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Verfügung oder Bereitstellung für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der neu VN-gelisteten Personen oder Personengesellschaften bzw. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen von (natürlichen) Personen erforderlich ist. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist begrenzt, weil entsprechende Ausnahmen auch aufgrund der Allgemeinverfügung bzw. des EU-Rechtsaktes beantragt werden können.

Etwaige Rechte der Betroffenen, gegen die „Listungen“ auf VN-Ebene bzw. nachfolgend vor den europäischen Gerichten vorzugehen, werden durch die Neuregelung nicht verkürzt, zumal gegen die Allgemeinverfügung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 mit nationalen Rechtsbehelfen vorgegangen werden kann.

Durch die Neuregelung wird die effektive Umsetzung der VN-Finanzsanktionen intensiviert und den Anforderungen der FATF zur Behebung der im Rahmen der FATF-Länderprüfung 2020/21 festgestellten Mängel im Hinblick auf die o.g. FATF-Standards Rechnung getragen. Deutschland ist gegenüber der FATF verpflichtet, im Rahmen des sog. „regularly follow-up“ zeitnah Lösungen zur Behebung dieser Mängel zu präsentieren.

Zu Nummer 3

Die §§ 9a bis 9d werden im Außenwirtschaftsgesetz aufgehoben und in das neue Sanktionsdurchsetzungsgesetz überführt.

Zu Nummer 4

§ 13 Absatz 2a wird gestrichen, da die Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse nach den bisherigen §§ 9a bis 9d des Außenwirtschaftsgesetzes von den von den Ländern bestimmten Behörden auf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene übertragen wird und die entsprechenden Befugnisregelungen im Außenwirtschaftsgesetz ebenfalls aufgehoben und in das neue Sanktionsdurchsetzungsgesetz (vgl. §§ 2 ff.) überführt werden.

Zu Nummer 5

Nach § 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 AWG kann in Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 5 Satz 1 geregelt werden, dass die Stimmrechtsanteile an einen Treuhänder zu übergeben sind. Dies kann entweder zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfverfahrens oder zur Gewährleistung der Wirksamkeit einer Untersagung erfolgen. Dies ist für die Fälle der Rückabwicklung eines bereits vollzogenen Erwerbs durch § 59 Absatz 3 Nummer 2 AWW erfolgt. Mit dem neuen Satz 3 wird die bestehende Verordnungsermächtigung dahingehend klarstellend ergänzt, dass in den Verordnungen nach § 15 Absatz 5

Satz 1 auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens zur Bestellung des Treuhänders, einschließlich der Kosten und der Vergütung des Treuhänders geregelt werden können.

Zu Nummer 6 und Nummer 7

Der Bußgeldtatbestand des § 19 Absatz 3 Nummer 2a des Außenwirtschaftsgesetzes wird aufgehoben, weil die diesem Bußgeldtatbestand zu Grunde liegende nationale Anzeigepflicht von Logistikdienstleistern aus § 23a Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ebenfalls aufgehoben wird. Für diese Berufsgruppe gelten europäische Anzeige- bzw. Meldpflichten aufgrund einschlägiger EU-Verordnungen.

Zu Nummer 8

Der neu angefügte § 23 Absatz 8 regelt die Möglichkeit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank über die Wahrnehmung der Befugnisse der Hauptzollämter und der Deutschen Bundesbank nach § 23 AWG.

Zu Nummer 9

Die Aufhebung des § 23a AWG erfolgt aufgrund der Verschiebung der nationalen Meldepflicht in § 10 SanktDG-E.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Befugnis zur Übermittlung von Informationen an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder, die sich bisher allein auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bezieht, wird auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erweitert. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nimmt Aufgaben im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wahr und muss zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder übermitteln. Diese Form der Übermittlung von Informationen ist bisher nicht spezialgesetzlich geregelt, sondern findet auf Grundlage von § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes statt. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz wird dieses Nebeneinander der spezialgesetzlich geregelten Informationsübermittlungsbefugnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einerseits und der auf das Bundesdatenschutzgesetz gestützten Informationsübermittlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz andererseits für die Zukunft beendet und in eine einheitliche spezialgesetzliche Regelung überführt.

Die Informationsübermittlung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Grundlage des ergänzten § 24 Absatz 1 betrifft Aufgaben im Bereich der Investitionsprüfung und der Exportkontrolle. Unter § 24 Absatz 1 Nummer 1 (Aufgaben nach diesem Gesetz) fallen die Aufgaben, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis e) des Außenwirtschaftsgesetzes zugewiesen sind. Unter § 24 Absatz 1 Nummer 2 (Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts) fallen u.a. im Bereich der Investitionsprüfung die Aufgaben als nationale Kontaktstelle für den EU-Kooperationsmechanismus gemäß Artikel 6 und 11 der Verordnung (EU) 2019/452 und im Bereich der Exportkontrolle die Aufgaben im Zusammenhang mit der „Unterrichtung der Kommission, Zusammenarbeit und Informationsaustausch sowie Amtshilfe“ nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/821 für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Die Informationsübermittlung im Bereich der Sanktionsumsetzung und -durchsetzung ist wegen der Besonderheiten im Bereich des Sanktionsrechts speziell in § 24 Absatz 4 und 5 geregelt.

Sowohl in der Investitionsprüfung als auch in der Exportkontrolle ist eine Informationsübermittlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder typischerweise zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 bzw. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung erforderlich:

1. Die Prüfung von Unternehmenserwerben durch ausländische bzw. unionsfremde Investoren nach den § 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) betrifft Unternehmen aus allen Sektoren der Wirtschaft. Deshalb sind zur Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzguts regelmäßig Stellungnahmen anderer Fachressorts und von deren nachgeordneten Behörden erforderlich, wobei dies ggf. auch die

Länderebene betreffen kann. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Investitionsprüfung Erkenntnisse über mögliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 18 Absatz 1b, § 19 Absatz 1 Nummer 2) erlangt, ist eine Informationsübermittlung an die zuständigen Straf- und Ermittlungsbehörden erforderlich.

Die Informationsübermittlung im Bereich Investitionsprüfung betrifft größtenteils unternehmensbezogene Informationen zu den als Erwerber, Veräußerer und Zielunternehmen am Erwerb beteiligten Unternehmen (vgl. hierzu im Detail die Allgemeinverfügung zu den einzureichenden Informationen in BAnz AT 11.06.2021 B2). Personenbezogene Daten sind hinsichtlich der für die genannten Unternehmen handelnden Personen (Geschäftsführung, Vorstand, sonstige Vertretungsberechtigte) betroffen. Dies betrifft Name, Meldeanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Pass-/Personalausweisnummer (vgl. auch hierzu BAnz AT 11.06.2021 B2).

- Die Prüfung von Verbringungs-, Ausfuhr- oder Durchfuhrvorgängen nach den §§ 4, 8 AWG in Verbindung mit §§ 8 ff. AWV sowie der Verordnung (EU) 2021/82155 betrifft neben den Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie auch Unternehmen aus anderen Sektoren der Wirtschaft. Im Rahmen der Bewertung der exportkontrollrelevanten Vorgänge müssen regelmäßig Informationen an die fachlich betroffenen Ressorts übermittelt werden. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Exportkontrolle Erkenntnisse über mögliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§§ 18, 19) oder der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 80-82) erlangt, ist eine Informationsübermittlung an die zuständigen Straf- und Ermittlungsbehörden erforderlich.

Die Informationsübermittlung im Bereich der Exportkontrolle betrifft größtenteils unternehmensbezogene Informationen zu den Unternehmen, die als Antragsteller in den unterschiedlichen Genehmigungsverfahren auftreten, zu den konkreten Verbringungs-, Ausfuhr- oder Durchfuhrvorhaben und zu den jeweiligen Empfängern in den Zielländern. Insoweit sind im Rahmen eines Antrags bzw. einer Anfrage Angaben zu machen zu Name/Firma, Ort der Leitung und Sitz, vollständige Geschäftsanschrift, Handels-/Gewerberegisternummer, Steuernummer, EORI-Nummer, Beschreibung des Antragsgegenstandes (Güter oder Handlungen) sowie zum Empfängerkreis. Personenbezogene Daten sind hinsichtlich der für die genannten Unternehmen handelnden Personen (insbesondere der Ausfuhrverantwortlichen) betroffen.

Ebenso wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darf auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Informationen nur übermitteln, wenn dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, zur Zollabfertigung oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.

§ 24 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen, weil die Übermittlung von Informationen, die den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden im Bereich der Kriegswaffenkontrolle bekannt geworden sind, im Zuge des vorliegenden Gesetzesentwurfs nunmehr einheitlich in den neu geschaffenen § 11a und § 14 Absatz 6a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen geregelt wird.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 24 Absatz 6 des Außenwirtschaftsgesetzes regelt die Unterrichtung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung durch die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihnen gegenüber in Erfüllung einer Meldepflicht, die sich aus § 10 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes ergibt, abgegeben worden ist.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dem neuen Absatz 5a wird die mit Verordnung (EU) 2022/1273 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl L 194 vom 21.7.2022, S. 1) geschaffene EU-weite Pflicht für gelistete Personen, ihre Vermögenswerte zu melden (Artikel 9

Abs. 2 Buchstabe a), strafbewehrt. Die neue EU-Meldepflicht bezieht sich auf das EU-Sanktionsregime gegen Russland und geht insoweit der nationalen Meldepflicht nach § 10 SanktDG vor.

Handlungsort einer unterlassenen Meldung, einem echten Unterlassungsdelikt, ist neben dem Aufenthaltsort des Unterlassungstäters auch der Vornahmeort, also der Ort, an dem der Täter hätte handeln müssen (vgl. z. B. BVerfG (StV 2017, 236).

Für alle übrigen EU-Sanktionsregime bleibt es weiterhin dabei, dass Verstöße gegen die nationale Meldepflicht nach § 23a AWG bzw. § 10 SanktDG-E gemäß § 18 Absatz 5a AWG bzw. § 16 SanktDG-E (bislang Absatz 5b) strafbewehrt sind.

Zu Nummer 2

Die Neunummerierung der bisherigen Absätze 5a und 5b (Absatz 5a wird zu 5b) hat lediglich systematische Gründe und keine inhaltlichen Auswirkungen.

Es handelt sich zudem um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Verschiebung der nationalen Meldepflicht von § 23a AWG in § 10 SanktDG-E.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises.

Zu Nummer 4

Der Absatz 13 regelt einen Strafausschließungsgrund zu der neuen Strafvorschrift des Absatzes 5a.

Zu Artikel 4 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der neu eingefügten §§ 16a und 19a und b angepasst.

Zu Nummer 2

Hierdurch wird eine Definition des Begriffs „Immobilie“ vorgesehen, der in den neu vorgesehenen §§ 16a und 19a Gebrauch findet, sowie eine Definition des Begriffs „Rohstoffe“, der in dem neu vorgesehenen § 16a verwendet wird. Die Definitionen sollen eine einheitliche Auslegung der Begriffe gewährleisten und somit zur Rechtssicherheit beitragen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Prüfpflicht der Notare nach § 16a Absatz 3 und Absatz 4. Die Regelung stellt sicher, dass die von den Beteiligten nach Absatz 2 vorgelegten Nachweise durch den Notar nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu Nummer 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt für den Kauf und Tausch von Immobilien sowie beim Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen auch inländische Immobilien gehören, dass die vertraglich geschuldete Gegenleistung nur durch solche Mittel erfüllt werden kann, bei denen es sich nicht um Bargeld, Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes (vgl. Definition in § 1 Absatz 29) oder Rohstoffe im Sinne des § 1 Absatz 31 handelt. Die Vorschrift stellt eine spezialgesetzliche Regelung zu § 362 Absatz 1, § 364 BGB dar. Nach der Konzeption des BGB ist eine Geldschuld grundsätzlich in bar zu erfüllen (vgl. BGH, Urt.v.25. März 1983, V ZR 168/81), d.h. das zugrundeliegende Schuldverhältnis erlischt nach § 362 Absatz 1 BGB grundsätzlich bei Übereignung der entsprechenden Anzahl von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Diese Erfüllungswirkung tritt nach Absatz 1 Satz 1 nicht ein, wenn der Erwerber einer Immobilie dem Veräußerer die geschuldete Summe mittels Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen zukommen lässt. Das hat zur

Konsequenz, dass das Schuldverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer in diesen Fällen trotz Über-eignung bzw. Übertragung der entsprechenden Zahlungsmittel weiter bestehen bleibt und die Forderung des Ver-äußerers nicht erlischt. Da die Übereignung von Bargeld oder Rohstoffen beziehungsweise die Übertragung von Kryptowerten nach Absatz 1 das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen bringen kann, schließt die Regelung auch die Annahme dieser Zahlungsmittel an Erfüllung statt, § 364 Absatz 1 BGB, aus. Auch ist die Annahme von Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen erfüllungshalber nicht möglich, da auch in diesen Fällen die Gegenlei-stung letztlich mit deren Hilfe bewirkt würde.

Der beurkundende Notar belehrt die Beteiligten im Rahmen seiner allgemeinen Belehrungspflicht nach § 17 Ab-satz 1 des Beurkundungsgesetzes über das Barzahlungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 einschließlich dessen zivilrechtlichen Auswirkungen und den sich ergebenden Nachweispflichten der Beteiligten.

Mit der Anordnung der Sätze 1 und 2, dass nicht durch Bargeld, Kryptowerte oder Rohstoffe erfüllt werden kann, soll verhindert werden, dass der Erwerber diese Mittel zur Vertragserfüllung einsetzt. Übergibt ein Erwerber gleichwohl Bargeld oder Rohstoffe oder überträgt er Kryptowerte, kann er diese gemäß Absatz 1 Satz 3 nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung heraus-verlangen. Da beim Immobilienerwerb der Erwerber regelmäßig in Vorleistung tritt und seine Eintragung als Eigentümer oder Erbbauberechtigter ins Grundbuch regelmäßig erst nach Kaufpreiszahlung erfolgt, würde der Veräußerer einseitig profitieren, wenn der Bereicherungsanspruch des Erwerbers durch Regelungen im Bereiche-rungsrecht ausgeschlossen wäre. Um dieses unbillige Ergebnis zu verhindern, werden die §§ 815, 817 Satz 2 BGB, soweit diese überhaupt für anwendbar erachtet werden sollten, vorsorglich für unanwendbar erklärt. Erhält der Erwerber gezahltes Bargeld aufgrund seines Bereicherungsanspruchs zurück, dient dies zudem der Geldwä-scheprävention; denn er muss das wiedererlangte Bargeld auf sein Bankkonto einzahlen, um die Kaufpreisforde-rung damit wirksam zu erfüllen. Sind Bargeld, Kryptowerte oder Rohstoffe geleistet worden, können die Ver-tragsparteien die Erfüllungswirkung auch nicht dadurch herbeiführen, dass sie die weiter bestehende Kaufpreis-forderung mit dem Bereicherungsanspruch aufrechnen. Denn auch in diesen Fällen würde die geschuldete Ge-genleistung letztlich mit Hilfe von Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen bewirkt werden.

Die Vorschrift gilt für alle Kauf- und Tauschverträge, die auf den Erwerb von Immobilien oder von Anteilen an Gesellschaften mit direktem oder indirektem Immobilienbesitz gerichtet sind, unabhängig davon, ob auf der einen oder auf beiden Seiten nach § 2 des Geldwäschegesetzes Verpflichtete beteiligt sind oder nicht. Erfasst sind mithin alle Verträge zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen; gewerbliches Handeln ist nicht erforderlich.

Die in § 16a Absatz 1 GwG-E vorgesehene Regelung knüpft an Bestrebungen des Gesetzgebers der letzten Jahre zur Bekämpfung von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich der Barzahlungen und Kryptotransfers im Immobiliensektor an. Bei Immobiliengeschäften besteht keine hinreichende Transparenz über die Transaktionsabwicklung, insbesondere wenn die Zahlungen ohne Einbindung eines Kreditinstitutes abgewickelt werden wie im Fall von Barzahlungen, von denen auch der befasste Notar nicht ohne Weiteres Kenntnis erlangt.

Ausgehend von den Erkenntnissen der ersten Nationalen Risikoanalyse im Bereich der Bekämpfung von Geld-wäsche und Terrorismusfinanzierung, welche besondere Geldwäscherisiken sowohl im Bereich der Barzahlungen bzw. anonymer Zahlungen als auch im Immobiliensektor identifiziert hat, soll die Regelung Grunderwerb mittels Bargeld, Rohstoffen oder Kryptowerten unterbinden und damit auch die Finanzierung von Immobilien mit illegal erworbenem Vermögen effektiver verhindern. Aufgrund der hohen eingesetzten Transaktionsvolumina und der Wertstabilität von Immobilien ist der deutsche Immobiliensektor für Geldwäscheaktivitäten besonders anfällig. Ein besonderes Geldwäscherisiko geht im Immobiliensektor auch mit der Anonymität von Transaktionen einher, welche sich etwa im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften (sog. Share Deals), deren Vermögen auch aus Grundstücken besteht, und verschachtelten Gesellschaftskonstruktionen ergibt (Nationale Risikoanalyse, S. 103).

Die vorgesehene Regelung erstreckt sich daher auch auf den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, wenn Immobilien Teile des Gesellschaftsvermögens sind. Dies gilt für unmittelbar als auch für mittelbar über andere Gesellschaften gehaltene Immobilien. Hiermit wird einer Umgehung des Barzahlungsverbots durch die Mediatisierung von Grundbesitz über Beteiligungsstrukturen wirksam entgegengewirkt. Das Barzahlungsverbot nach Satz 2 greift bei jedem Anteilserwerb, unabhängig von der Anzahl der erworbenen Kapitalanteile oder Stimmrechte.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 trifft die Beteiligten eine Nachweispflicht hinsichtlich der Erbringung der Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen. Sie haben dem einreichenden Notar die für die Schlüssigkeitsprüfung des Nachweises erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nach § 13 der Grundbuchordnung wird zukünftig die Eintragung im Grundbuch nur vorgenommen, wenn ein Notar den Eintragungsantrag beim Grundbuchamt stellt (vgl. Artikel 15). Die zwingende Einschaltung eines Notars in den grundbuchmäßigen Vollzug der Auflassung stellt sicher, dass der Antrag erst erfolgt, nachdem der Notar die Schlüssigkeit der Nachweise der Beteiligten geprüft hat. Als Nachweis sind insbesondere Zahlungsbestätigungen von auf Veräußerer- oder Erwerber-seite an der Transaktion beteiligten Kreditinstituten geeignet (Satz 2). Dies soll elektronische Kontoauszüge bzw. elektronische Zahlungseingangsbestätigungen des kontoführenden Kreditinstitutes des Veräußerers umfassen. Wurden das Rechtsgeschäft oder Änderungen an dem Rechtsgeschäft von einem anderen als dem den Eintragungsantrag einreichenden Notar beurkundet, so umfasst die Nachweispflicht insbesondere auch die Vorlage sämtlicher bei einem anderen Notar beurkundeter Erklärungen. Mit der Regelung in Satz 3 soll sichergestellt werden, dass auch bei vertraglichen Änderungen nach bindend gewordener Auflassung für den Notar mit Blick auf die von ihm durchzuführende Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 Transparenz hinsichtlich der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen gewahrt bleibt. Hat der Notar im Fall des Absatzes 3 den Eintragungsantrag eingereicht oder entfällt die Prüfpflicht im Fall des Absatzes 4 nach Absatz 4 Satz 7, so ist Satz 3 nicht anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Durchführung der Überwachung durch den Notar und die Anforderungen an die Schlüssigkeitsprüfung ausgehend von dem praktischen Regelfall, dass der Erwerber erst nach vollständiger Erbringung der Gegenleistung in das Grundbuch eingetragen werden soll. Die Beteiligten haben dem einreichenden Notar die Informationen und Unterlagen, die zur Erbringung des Nachweises nach Absatz 3 erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen; der Notar hat diese Informationen und Unterlagen auf Schlüssigkeit zu prüfen (Absatz 3 Satz 1). Im Rahmen der Prüfung der Schlüssigkeit des Nachweises hat der Notar angemessen zu berücksichtigen, in welcher Form der Nachweis den Beteiligten abhängig von der jeweiligen Art der Gegenleistung möglich ist und in zumutbarer Weise erbracht werden kann. Verändert sich die Gegenleistung nach erfolgter notarieller Beurkundung durch Ausübung von Gestaltungsrechten, beispielsweise Minderungserklärung, so prüft der Notar die insoweit seitens der Beteiligten dargelegten Umstände auf Plausibilität. Hat der Notar die Schlüssigkeit des Nachweises der Erbringung der Gegenleistung festgestellt, darf er den Eintragungsantrag stellen. Für den Fall, dass dem Notar in angemessener Zeit nach Eintritt der Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis vorgelegt worden ist und er die Beteiligten erfolglos zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat, soll ein neuer Meldetatbestand in der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) ergänzt werden. § 43 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Bevor der Notar den Eintragungsantrag stellt, hat er, wenn eine Meldepflicht besteht, eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG abzugeben und die Vorgaben des § 46, d.h. insbesondere die Frist von drei Tagen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vor Stellung des Eintragungsantrages, zu beachten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft Regelungen für den Fall, dass die Gegenleistung nach der Vereinbarung der Beteiligten ganz oder teilweise erst nach Einreichung des Antrages auf Eintragung des Erwerbers zu erbringen ist. Wird ein Teil der Gegenleistung vor Einreichung des Eintragungsantrages fällig, richtet sich die Prüfpflicht entsprechend des Verweises in Absatz 3 insoweit nach Absatz 3. Wird die gesamte Gegenleistung oder ein Teil der Gegenleistung erst nach Einreichung des Eintragungsantrages fällig, so prüft der Notar die Schlüssigkeit des Nachweises insoweit innerhalb angemessener Zeit nach Fälligkeit. Hinsichtlich der Nachweispflicht der Beteiligten gilt Absatz 2 entsprechend. Auch im Rahmen des Absatzes 4 haben die Beteiligten dem Notar die Informationen und Unterlagen, die zur Erbringung des Nachweises nach Absatz 2 erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Liegt dem Notar in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis vor, fordert der Notar die Beteiligten zur Vorlage des Nachweises auf. Allerdings soll der Zeitraum, über den der Notar auch nach erfolgter Eigentumsumschreibung eine Nachweisprüfung vorzunehmen hat, auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt werden. Daher entfällt nach Absatz 4 Satz 7 die Prüfpflicht des Notars, soweit die Fälligkeit der Gegenleistung

später als zwei Jahre nach Eintragung eintritt. Für den Fall, dass keine nachvollziehbaren Gründe für das Hinausschieben der Fälligkeit erkennbar sind, soll ein neuer Meldetatbestand in die GwGMeldV-Immobilien eingefügt werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 befreit den Notar von der Überwachung des Barzahlungsverbotes, wenn die Gegenleistung nur einen geringen Wert erreicht (Satz 1) oder über einen als gering anzusehenden Anteil der Gegenleistung ein schlüssiger Nachweis der Beteiligten, dass die Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen erbracht wurde, nicht vorliegt (Satz 2). Die Regelung stellt sicher, dass der mit der Überwachung des Barzahlungsverbotes verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert und den Geldwäscherisiken der in Rede stehenden Gegenleistung steht. Damit wird zugleich gewährleistet, dass bei Fehlen eines schlüssigen Nachweises über einen als gering zu betrachtenden Anteils der Gegenleistung nicht in unverhältnismäßiger Weise der Vollzug des Eigentumsübergangs verhindert wird, indem dem Notar die Stellung des Antrags beim Grundbuchamt nach Absatz 3 Satz 2 verwehrt ist. Mit Absatz 5 Satz 3 sollen zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands die nachlaufenden Prüfpflichten nach Absatz 4 in denjenigen Fällen beschränkt werden, in denen nicht von Umgehungsgefahren hinsichtlich des Barzahlungsverbotes nach Absatz 1 auszugehen ist. Ausgenommen werden sollen dabei solche Fälle, in denen nach der Einschätzung des Notars die Vereinbarung der Zahlung nach Einreichung des Eintragungsantrages ohne vertiefte Prüfung aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt und bei denen kein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erkennbar ist. Die Regelung orientiert sich zum Teil an der Regelung in § 7 GwGMeldV-Immobilien, und zwar vor dem Hintergrund, dass ohnehin keine Meldepflichten nach der GwGMeldV-Immobilien bestehen, wenn keinerlei Anzeichen dafür bestehen, dass ein Vorgang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang steht. Dann wäre aber auch eine notarielle Prüfpflicht unnötiger Formalismus.

Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für die Fälle des Anteilserwerbs nach Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 6

Durch die Regelung des § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG ist es möglich, der registerführenden Stelle Angaben zu fiktiven wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen, und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 GwG vorliegen, von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 GwG kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann. Dass eine solche Ermittlung nicht möglich ist, kann letztlich auf zwei Umständen basieren. Einerseits, wenn nach umfassender Prüfung keine natürliche Person ermittelt werden konnte, die unmittelbar oder mittelbar über 25 % der Kapitalanteile hält, über 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf sonstige Weise Kontrolle ausübt. Und andererseits, wenn nach umfassender Prüfung aufgrund von fehlenden Informationen nicht die komplette Eigentümer- und Kontrollstruktur nachvollzogen werden konnte und deshalb auf den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten abgestellt werden muss. In der Folge gilt dann als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners. Durch die Einfügung des zweiten Satzes in § 19 Absatz 3 GwG soll klargestellt werden, dass wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen, auch der Grund angegeben werden muss, der zu der Wahl dieser Möglichkeit führte. Als Angabe zur Art und zum Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung wird die Unterscheidung zwischen diesen beiden Fallgruppen Bestandteil der Eintragung im Transparenzregister und auch im Rahmen des § 23 Absatz 1 und § 26a Absatz 1 GwG beauskunftet.

Zu Nummer 7

Zu § 19a

Die Regelung sieht vor, dass im Transparenzregister im Hinblick auf Vereinigungen auch Angaben zu Immobilien zugänglich sind. So sollen zu Vereinigungen mit Immobilieneigentum im Inland im Rahmen des Registerauszugs Daten zum zuständigen Amtsgericht, Grundbuchbezirk, zur Nummer des Grundbuchblattes und alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit Gemarkung, Flur und Flurstück aufgeführt werden. Ergänzt werden diese Daten gemäß Nummer 5 um Angaben zu Art und Umfang der Berechtigung sowie zu deren Beginn und Ende. Diese Angaben sollen zeigen, welche Rechtsinhaberschaft der Vereinigung an der Immobilie besteht. Als Art der Berechtigung kommen nur Eigentum, grundstücksgleiche Rechte sowie Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz in Betracht, weshalb für die Berechtigung auf Abteilung I des Grundbuchs Bezug genommen wird. Welche Berechtigungen in Abteilung I des Grundbuchs

eingetragen werden, ergibt sich für die praktisch wichtigsten Anwendungsfälle (Grundeigentum, Erbbaurecht, Wohnungs- und Teileigentum) aus den Vorschriften der §§ 9, 54 GBV sowie § 1 WGV. Stehen Vereinigungen Rechte an Immobilien zu, die in Abteilung II oder III des Grundbuchs eingetragen sind, werden insoweit keine Angaben zugänglich gemacht.

Zu § 19b

Die registerführende Stelle soll anhand der ihr aus den Grundbüchern übermittelten Informationen die Angaben nach § 19a in Bezug auf Immobilien erfassen und diese zu Vereinigungen zuordnen. Die Übermittlung soll durch die Grundbuchämter oder durch die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden gegenüber der registerführenden Stelle erfolgen und zwar elektronisch in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits elektronisch verfügbarer strukturierter Metainformationen. Die Aktualisierung der einmalig an die registerführende Stelle übermittelten Daten erfolgt durch die Übermittlung von Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und der Eintragung eines Eigentümers im Rahmen eines automatisierten Verfahrens an die registerführende Stelle.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung sollen künftig alle Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland haben, verpflichtet sein, sich ins Transparenzregister einzutragen. Bisher galt dies nur für Neuerwerbsfälle. Die Änderung dehnt diese Pflicht – auch in Bezug auf den Erwerb im Rahmen des sog. Share Deals – auf die Bestandsfälle aus. Hierdurch wird eine höhere Transparenz bei inländischem Immobilieneigentum durch ausländische Vereinigungen gewährleistet. Eine Ergänzung von § 59 GwG räumt für die Bestandsfälle eine angemessene Übergangsfrist ein.

Zu Nummer 9

Durch die Änderung erhält die registerführende Stelle die Befugnis, dass auch die nach § 19a erfassten Immobilien grundsätzlich beauskunftet werden dürfen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dieser Regelung wird das Einsichtsrecht für Behörden in das Transparenzregister zugunsten der für den Vollzug und die Prüfung der Unionsfonds zuständigen Programmbehörden von Bund und Ländern sowie Einrichtungen, auf die diesbezügliche Aufgaben weiterübertragen wurden, erweitert. Hierzu wird in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des GwG Buchstabe i neu eingefügt.

Am 1. Juli 2021 trat die Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 231/159 vom 30. Juni 2020, im Folgenden: „Dach-Verordnung“) mit gemeinsamen Bestimmungen zu den Unionsfonds in Kraft. In ihrem Artikel 69 Absatz 2 sieht sie zum Schutz des Unionshaushaltes vor, dass die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, im Zusammenhang mit der europäischen Strukturförderung zu verhüten, aufzudecken, zu korrigieren sowie darüber Bericht zu erstatten. Diese Maßnahmen umfassen die Erhebung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Empfänger von Fördermitteln der Union. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer wird hierbei auf die Definition gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 141/73 vom 5.6.2015) verwiesen. Im Geldwäschegesetz (GwG) entspricht dies dem Begriff des wirtschaftlich Berechtigten. Die zu erhebenden Informationen ergeben sich aus Anhang XVII der Dach-Verordnung. Dazu zählen Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten des Begünstigten gemäß Datenfeld 3, des wirtschaftlich Berechtigten des Auftragnehmers im Falle der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Datenfeld 23 Buchstabe b) sowie des wirtschaftlich Berechtigten des Endempfängers von Finanzinstrumenten gemäß Datenfeld 69 Buchstabe b) des Anhangs XVII der Verordnung. Zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes erlaubt Artikel 69 Absatz 2 im Einklang mit Anhang XVII (Datenfelder 3, 23 Buchstabe b, 69 Buchstabe b) und Erwägungsgrund 74 der Dach-Verordnung, dass die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Datenerhebung zu den wirtschaftlich Berechtigten nachkommen können, indem sie die Daten verwenden, die bereits in den für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Registern gespeichert sind.

In Deutschland ist diese Richtlinie im GwG umgesetzt worden. Zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten wurde gemäß Abschnitt 4 des GwG ein Transparenzregister eingerichtet. § 23 GwG regelt die Einsichtnahme in das Transparenzregister. Es wird differenziert zwischen dem Einsichtsrecht für Behörden und Verpflichtete einerseits sowie dem beschränkten Einsichtsrecht für die Allgemeinheit andererseits.

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Dach-Verordnung soll im Bereich der Unionsfonds die europarechtlich vorgezeichnete Option genutzt werden, die im Transparenzregister gespeicherten Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten zu verwenden. Aus diesem Grund sollen die für diese Unionsfonds zuständigen Verwaltungs- und Prüfbehörden von Bund und Ländern sowie Einrichtungen, auf die diesbezügliche Aufgaben weiterübertragen wurden, ein Einsichtsrecht für Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG erhalten. Die Verwaltungs- und Prüfbehörden sind Programmbehörden gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 der Dach-Verordnung.

Die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dach-Verordnung zuständig für die Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten. Im Rahmen der Programmverwaltung sind Verwaltungsbehörden für das Risikomanagement zuständig, insbesondere müssen sie Unregelmäßigkeiten gemäß Art. 74 Abs. 1 Buchstabe d der Dachverordnung verhüten, aufdecken und korrigieren. Zu diesem Zweck führen die Verwaltungsbehörden Verwaltungsprüfungen durch. Aufgrund von Artikel 71 Absatz 3 Satz 1 der Dach-Verordnung können Verwaltungsbehörden ihre Aufgaben auf sogenannte zwischengeschaltete Stellen übertragen. In Deutschland zählen zu den Verwaltungsbehörden die zuständigen Bundesressorts oder Landesministerien, nachgeordnete Behörden oder Landesbanken. Die Zuständigkeiten in Deutschland ergeben sich in weiten Teilen aus Verwaltungsvereinbarungen. Die Prüfbehörden der Länder und des Bundes sind zum Schutz des EU-Haushaltes nach Artikel 77 Absatz 1 der Dach-Verordnung für die „Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung zuständig, um der Kommission unabhängige Gewähr dafür zu leisten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in effektiver Weise funktionieren und die Ausgaben in der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung rechtmäßig und ordnungsgemäß sind“. Dazu nutzen die Prüfbehörden einerseits die von den Verwaltungsbehörden nach Art. 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dach-Verordnung aufgezeichneten und gespeicherten Daten zu jedem Vorhaben, sind aber nach pflichtgemäßem Ermessen auch dazu ermächtigt, zusätzliche Unterlagen einzuholen, wenn dies zur Unterstützung belastbarer Prüfungsschlussfolgerungen notwendig ist (Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung). Die Europäische Kommission hält Prüfbehörden mit Blick auf deren umfassenden Prüfauftrag dazu an, bestimmte Punkte und Kriterien eigenständig zu überprüfen. Entsprechend müssen die Prüfbehörden mit Blick auf den wirtschaftlich Berechtigten zunächst prüfen können, ob dieser richtig bestimmt ist, und darüber hinaus im Rahmen von etwaigen Interessenskonflikten oder möglichen Betrugsfällen eine unabhängige und selbständige Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten zur Klärung des Sachverhalts vornehmen können. Um ihrer gesetzlich festgeschriebenen Aufgabe, die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden unabhängig zu prüfen, insgesamt gerecht werden zu können, müssen den Prüfbehörden also deckungsgleiche Zugriffsrechte auf Datenbanken zur Informationsgewinnung zustehen. Gemäß Artikel 71 Absatz 2 Satz 2 der Dach-Verordnung können Prüfungstätigkeiten auch von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle als der Prüfbehörde unter ihrer Verantwortung durchgeführt werden. Um Transparenz für die Öffentlichkeit zukünftig herzustellen, werden die in Deutschland für den Vollzug und die Prüfung der Unionsfonds zuständigen Behörden durch die für die Koordinierung jeweils zuständigen Bundesressorts regelmäßig im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der mit der Ausweitung des Einsichtsrechts auf Verwaltungs- und Prüfbehörden sowie zwischengeschaltete Stellen einhergehende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der wirtschaftlich Berechtigten geht nicht weiter, als es zum Schutz des öffentlichen Interesses unerlässlich ist. Die Nutzung der im Transparenzregister gespeicherten Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten der Begünstigten von Mitteln der Unionsfonds dient dem Zwecke der Verhütung und der Aufklärung von Unregelmäßigkeiten und dem Schutz des Unionshaushaltes.

Ein Einsichtsrecht für die für den Vollzug und die Prüfung der Unionsfonds zuständigen Behörden ist ein zur Erreichung dieses Zweckes geeignetes Mittel, da die zuständigen Behörden damit entsprechend ihrer europarechtlich festgelegten Aufgaben die natürlichen Personen ermittelt können, die letztlich von Unregelmäßigkeiten inkl. Betrug profitieren würden. Damit werden sie in die Lage versetzt Unregelmäßigkeiten zu erkennen und ihnen nachzugehen.

Für die zuständigen Verwaltungs- und Prüfbehörden ist ein Einsichtsrecht auch erforderlich. Allein das Transparenzregister erfasst in Deutschland zentral die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten. Abfragen müssten andernfalls in mehreren anderen Registern erfolgen, wie etwa dem Handelsregister, und wären mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand und, je nach Rechtsform des Zuwendungsempfängers, mit einer Vielzahl an Abfragen verbunden, um den dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Dabei würden in mindestens entsprechendem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Auch eine Einsichtnahme in das Transparenzregister über das beschränkte Einsichtsrecht der Allgemeinheit würde zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben nicht ausreichen, da damit kein Zugriff auf alle gemäß Artikel 69 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung zu verarbeitenden Daten (beispielsweise vollständige Geburtsdaten der wirtschaftlich Berechtigten) möglich wäre (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 3 GwG). Ferner wird mit dem Einsichtsrecht für Behörden auch dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung getragen. Denn nach § 23 Absatz 3 GwG haben Behörden die Möglichkeit, die Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach eigenen Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchzuführen. Damit werden die Verwaltungs- und Prüfbehörden in die Lage versetzt, die Daten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu verarbeiten und so zu einem möglichst frühen Zeitpunkt etwaige Betrugsfälle zu verhindern beziehungsweise zu erkennen sowie aufzuklären.

Die Erweiterung des Einsichtsrechts auf die zuständigen Verwaltungs- und Prüfbehörden ist auch verhältnismäßig, da die mit Artikel 69 Absatz 2 der Dach-Verordnung verfolgten Ziele (Schutz des Unionshaushaltes sowie wirksame Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Betrugsfällen) von besonders großer Bedeutung sind und die national zuständigen Behörden und ihre zwischengeschalteten Stellen auf die Daten nur zur Erfüllung zweckbezogener Einzelaufgaben nach Maßgabe der Verordnung zugreifen.

Darüber hinaus wird mit der Neuaufnahme des Buchstaben j der neu zu gründenden Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Zugriffsbefugnis im Transparenzregister eingeräumt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der angefügte neue Satz 3 regelt die Herausgabe der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten, welche die registerführende Stelle auf Grundlage des § 23a Absatz 3a erstellt.

Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten ermöglichen es die Eigentums- und Kontrollstruktur der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21 zu durchdringen und auf diese Weise die im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten besser nachzuvollziehen. Durch die Übermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten ist es insbesondere solchen Behörden, die bei der Durchsetzung von Sanktionen beteiligt sind, leichter möglich, wesentliche Informationen über verschachtelte Gesellschaftsstrukturen zu erlangen, die für die Offenlegung von Beteiligungen sanktionierter Personen von Relevanz sein können. Darüber hinaus können zudem nicht notwendige Unstimmigkeitsmeldungen verhindert werden, was den Aufwand bei den Verpflichteten erheblich reduziert. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht wird die Herausgabe nur an die in Nummer 1 genannten Behörden sowie an Verpflichtete in Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten nach Nummer 2 zugelassen. Die Herausgabe ist dabei unabhängig von dem genutzten Abrufverfahren möglich, auch im automatisierten Abruf bestimmter Behörden nach § 26a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung korreliert mit der Änderung zu § 22 und soll der registerführenden Stelle die Befugnis geben, auch die nach § 19a erfassten Immobilien gegenüber Behörden und privilegierten Verpflichteten beauskunften zu dürfen. Hierdurch wird eine stärkere Transparenz gegenüber den in § 23 Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und gegenüber den privilegierten Verpflichteten, wie Notaren, gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung soll der Klarstellung dienen, dass nur die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten beschränkt werden können, nicht aber die Angaben zum Immobilieneigentum der Vereinigung.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach Absatz 3a Satz 2 sind die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Auflösung der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 zu löschen, da während ihres Bestehens ein berechtigtes Interesse an der Nachverfolgbarkeit der Eigentums- und Kontrollstruktur auch zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 4 soll klargestellt werden, dass die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten die Erkenntnislage der registerführenden Stelle zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung wiedergeben. Nach Abschluss der Prüfung eintretende Veränderungen werden nicht fortlaufend aktualisiert. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht wird deswegen mit einem Stand versehen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen Satzes 2 dient der Klarstellung, in welcher Form der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren ist. Insbesondere soll gerade diesem Verpflichteten die von der registerführenden Stelle im Zuge der Bearbeitung der Unstimmigkeitsmeldung erstellte Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht übermittelt werden. Die allgemeine Befugnis zur Übermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten folgt bereits aus dem neuen § 23 Absatz 1 Satz 3.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 soll klargestellt werden, dass die Rahmen der Auflösung einer Unstimmigkeitsmeldung an den Ersteller übermittelten Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch diesen nur im Rahmen der Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten verwendet werden dürfen. Dies entspricht der Regelung in § 23 Absatz 1 Satz 3, welche eine Übermittlung zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten vorsieht. Eine Weitergabe der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch den Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung ist untersagt.

Zu Nummer 12

Der neue § 23b sieht vor, dass die zur Einsichtnahme in die Immobiliendaten berechtigten Behörden und Verpflichteten Abweichungen zu melden haben, die sie zwischen den Angaben über die Immobilien, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über Immobilien feststellen. Ähnlich wie bei den Unstimmigkeitsmeldungen wird die registerführende Stelle ermächtigt, diese Meldungen zu überprüfen und erhält hierzu Auskunftsbefugnisse. Entsprechend der Ergebnisse können die Informationen im Register berichtigt werden.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Vor dem Hintergrund der BVerfG-Entscheidung zur strategischen Fernmeldeaufklärung des BND vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 wurde in Nummer 8 die Befugnis des Bundesnachrichtendienstes zum automatisierten Abruf von Daten aus dem Transparenzregister in Bezug zu den konkreten Aufgabenbereichen des BND gesetzt, um hier eine Konkretisierung der Befugnis zu erreichen.

Mit der Neuaufnahme der Nummer 9 wird der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Befugnis zum automatisierten Datenabruf im Transparenzregister eingeräumt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bewirkt, dass die zum automatisierten Abruf berechtigten Behörden auch die zu den Immobilien nach § 19a erfassten Informationen abrufen können. Darüber hinaus sah die Vorschrift schon bisher vor, dass nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Wohnort oder Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten gesucht werden konnte. Künftig soll auch eine Suche nach Immobilien erlaubt sein.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I wurde Absatz 3b neu eingefügt. Eine hieraus resultierende erforderliche Anpassung des Verweises in Absatz 5 Satz 1 ist seinerzeit versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 15

Die Erweiterung der Anwendbarkeit der Befugnisnormen in den Absätzen 3, 5 und 5a ist notwendig, um eine effektive Aufsicht über in § 50 Nummer 1 Buchstabe b genannte Verpflichtete zu gewährleisten, soweit sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Nummer 16 KWG erfüllen.

Aufgrund der Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 6 Nummer 16 KWG unterfallen diese Verpflichteten nicht der prudentiellen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem KWG. Da § 2 Absatz 1 Nummer 2 GwG hinsichtlich der Ausnahmen von der Begründung der geldwäscherechtlichen Verpflichteteneigenschaft jedoch nicht auf § 2 Absatz 6 Nummer 16 KWG verweist, handelt es sich bei den betroffenen Unternehmen gleichwohl um Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes. Um die zuständige Aufsichtsbehörde trotzdem mit dem für eine effektive Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG notwendigen Instrumentarium auszustatten, ist eine Erstreckung der Aufsichtsbefugnisse nach § 51 Absatz 3, 5 und 5a GwG auf diesen Verpflichtetenkreis angezeigt.

Zu Nummer 16**Zu Absatz 11**

Absatz 11 stellt klar, dass das Barzahlungsverbot nach § 16a keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte findet, die vor dem 1. April 2023 geschlossen wurden.

Zu Absatz 12

Der neu angefügte Absatz 12 stellt klar, dass die zusätzliche Angabe nach § 19 Absatz 3 Satz 2 erst ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend mitzuteilen ist und dass eine isolierte Nachholung dieser Eingabe ab diesem Zeitpunkt – auch im Rahmen der Pflicht mitgeteilte Angaben aktuell zu halten – nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 13

Absatz 13 regelt die Übergangsfrist innerhalb derer die Vereinigungen mit Sitz im Ausland der Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister nachkommen müssen, wenn Bestandseigentum halten oder wenn Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes sich bei ihr vereinigen oder wenn sie im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben. Diese Übergangsregelung soll daher nur die Bestandsfälle betreffen. Bei aktuellen Erwerbsvorgängen blieb die Regelung in § 19 unangetastet, weshalb auch die Übergangsregelung hier nicht greifen soll.

Zu Absatz 14

Der neu angefügte Absatz 14 stellt klar, dass Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nur dann im Rahmen der Einsichtnahme oder an den Ersteller der Meldung übermittelt werden, wenn die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung nach dem 30. Juni 2023 abgeschlossen wurde. Dies ermöglicht der registerführenden Stelle die entsprechenden technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten zu schaffen und verhindert, dass abgeschlossene Altfälle aufbereitet werden müssen. Diese Übergangsregelung schließt nicht aus, dass bei behördlichen Einzelanfragen bereits heute vorliegende Übersichten zu Eigentums- und Kontrollstrukturen übermittelt werden (vgl. Gesetzesbegründung zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, BT-Drs. 19/28164, S. 52).

Zu Absatz 15

Die Vorschrift soll die Übergangsfrist regeln, bis wann eine Pflicht zur Meldung von Abweichungen in Bezug auf Immobilien abgegeben und von der registerführenden Stelle überprüft werden muss. Der Zeitpunkt berücksichtigt dabei, dass in der Zwischenzeit die Informationen zu den Immobilien übertragen, verarbeitet und zu den jeweiligen Registereinträgen zugeordnet werden müssen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeanpassung zum neuen § 1b.

Zu Nummer 2

Die neue Vorschrift gilt für sämtliche Zuverlässigkeitsbeurteilungen nach dem KWG und wird deshalb bei den Begriffsdefinitionen platziert.

Die neuen Regelungen dienen der effektiven Durchsetzung (effet utile) der Beschlüsse des Europäischen Rates zur Sicherung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Die Regelungen ermöglichen es der Aufsichtsbehörde, Verstößen und Umgehungen der EU-Sanktionen bei beaufsichtigten Unternehmen effektiv entgegenzutreten. Zudem soll die Integrität des Finanzmarktes vor der typischen Gefahrenlage bei solchen Funktionsträgern und Anteilseignern von beaufsichtigten Unternehmen geschützt werden, die selbst auf einer EU-Sanktionsliste stehen oder für ein sanktioniertes Unternehmen tätig sind. Bei diesen Personen ist wegen der Sanktionierung oder wegen der Gefahr einer Einflussnahme durch eine sanktionierte Person typischerweise zu befürchten, dass sie ihre Aufgaben bei dem beaufsichtigten Unternehmen nicht ordnungsgemäß ausüben. Zur Definition der Gruppe der Gelisteten durch Bezugnahme auf ein gegenüber der Person bestehendes Bereitstellungsverbot oder ein gegenüber dem Vermögen der Person geltendes Einfriergebot siehe die Ausführungen zu Artikel 1 § 1.

Das Drohen einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung durch eine natürliche oder juristische Person sowie einer Personengesellschaft wird durch den Erlass einer Verfügungsbeschränkung durch in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, indiziert. Die sanktionierte Person kann im Anwendungsbereich der EU-Sanktionen kaum rechtsgeschäftlich handeln, darf nicht bezahlt werden und ihr Vermögen ist eingefroren. Diese Situation begründet typischerweise eine Gefahrenlage bezüglich der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung bei einem beaufsichtigten Unternehmen. Hinzu kommt, dass die in den vorgenannten Europäischen Verordnungen enthaltenen spezifischen Begründungen regelmäßig einen Rechtsbruch der aufgeführten Personen, Personengesellschaften oder Unternehmen oder einer mit ihnen verbundenen Person durch ihr jeweiliges Verhalten feststellen oder sie zumindest hiervon profitiert haben; dies ist der Grund der Aufnahme auf die Sanktionsliste (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Um aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen zu können, musste die Aufsichtsbehörde bisher in jedem Einzelfall die Frage der Zuverlässigkeit der sanktionierten Person zeitaufwändig aufklären und bewerten. Um den Aufsichtsbehörden und weiteren mit der Prüfung der Zuverlässigkeit betrauten öffentlichen und privaten Stellen (beispielsweise Kreditinstitute, Wertpapierinstitute, Zahlungsdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, insbesondere ihre jeweiligen gebundenen oder produktakzessorischen Vermittler) das Ergreifen schneller und effektiver Maßnahmen gegen sanktionierte Personen zu ermöglichen, bedarf es einer gesetzlichen Fiktion, die natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften als unzuverlässig qualifiziert, wenn und solange sie nach einer vorgenannten Verordnung der Europäischen Union einer Verfügungsbeschränkung unterliegen. Diese Fiktion ermöglicht der Aufsichtsbehörde das Ergreifen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen diese Personen ohne umfangreiche Sachverhaltsermittlungen, die sich insbesondere bei Auslandssachverhalten als ausgesprochen schwierig erweisen. Zum anderen müsste ohne diese Regelung die Unzuverlässigkeit einschließlich einer negativen Zukunftsprognose in jedem Einzelfall gesondert begründet werden. Es ist davon auszugehen, dass Geschäftsleiter, geschäftsführende Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder oder Personen in vergleichbarer Position einer sanktionierten Person in der Regel der Einflussnahme durch diese sanktionierte Person oder deren Gesellschafter ausgesetzt bzw. in deren Interesse tätig ist. Dies gilt auch für Personen, welche die Interessen einer sanktionierten Person als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder ähnlichen Kontrollgremiums eines anderen Unternehmens wahrnehmen. Das ist beispielsweise anzunehmen, wenn eine natürliche Person aufgrund eines in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Besetzungsrechts als Vertreter des sanktionierten Unternehmens zum Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium des beaufsichtigten Unternehmens gehört. Die Regelfiktion zielt insoweit darauf ab, eine Einflussnahme der sanktionierten Person

und deren Gesellschafter auf ein beaufsichtigtes Unternehmen oder Institut mittels dieses Personenkreises für die Dauer des Verbleibens der sanktionierten Person auf der Sanktionsliste auszuschließen.

Die Fiktion bzw. Regelfiktion der Unzuverlässigkeit ist erforderlich. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sanktionierte Personen derart Einfluss auf ein beaufsichtigtes Unternehmen/Institut nehmen können, dass finanzielle Sanktionen umgangen werden. Soweit eine juristische Person in einer der vorgenannten Verordnungen der EU aufgeführt wird, muss die Aufsichtsbehörde in der Lage sein, den Einfluss dieser Person unverzüglich zu begrenzen und unverzüglich den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung bzw. die Ausübung der Stimmrechte zu untersagen, ohne Erwägungen zu den dahinterstehenden natürlichen Personen anstellen zu müssen. Hierdurch soll der Aufsichtsbehörde auch ermöglicht werden, sanktionierten Personen sowie den für diese als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätigen oder deren Interessen wahrnehmenden Personen die Ausübung ihrer Organfunktion (z. B. Geschäftsleiter oder Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder Beiräten) zu untersagen oder Maßnahmen gegen weitere betroffene Personengruppen (z. B. Verantwortliche Aktuare, Treuhänder, Personen mit Einzelvertretungsbefugnis im gesamten Geschäftsbereich des Instituts, Personen, die für bestimmte Schlüsselaufgaben verantwortlich sind) zu ergreifen.

Die Neuregelung ist angemessen, da das öffentliche Interesse an einer effektiven Durchsetzung von EU-Sanktionsverordnungen und am Schutz der Integrität des Finanzmarktes im Verhältnis zu der damit verbundenen Rechtsbeeinträchtigung bei der betroffenen Person überwiegt. Die Regelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz umfassend Rechnung, indem für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die selbst in einer der vorgenannten Verordnungen der EU aufgeführt sind, die Fiktion der Unzuverlässigkeit greift, während für solche Personen, die für sanktionierte natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften tätig sind oder deren Interessen wahrnehmen, lediglich eine Regelfiktion gilt. Hierdurch wird der betroffenen Person die Möglichkeit zur Darlegung von Ausnahmegründen eröffnet, z. B. wenn ihre Einbindung bei dem sanktionierten Unternehmen besonders geringfügig ausfällt, die Vertragsbeendigung eingeleitet ist oder sie aus besonderen Gründen keine Möglichkeit zu einer Einflussnahme bei dem beaufsichtigten Unternehmen hat. Für die Regelfiktion spielt in die Verhältnismäßigkeit zudem mit ein, dass der Auftrag der Sicherstellung der Integrität des Finanzmarktes durch Eingrenzen des Einflusses von potenziell beeinflussten bzw. abhängigen Personen von sanktionierten Personen höher zu werten ist als die temporären negativen Implikationen der Regelvermutung auf die betroffene Person. Ferner greift die Fiktion ebenso wie die Regelfiktion nur für die Dauer des Bestehens der Sanktionen. Mit Aufgabe der die Regelfiktion begründenden Tätigkeit oder Interessenwahrnehmung endet auch die Regelfiktion. Ein über die Nennung auf einer Sanktionsliste bzw. über den Zeitpunkt des Endes der Tätigkeit oder Interessenwahrnehmung für eine sanktionierte Person fortdauernder Makel bei Personen, die unter die Fiktion oder die Regelfiktion fallen, ist nicht intendiert. Abhängig vom einschlägigen Sachverhalt ist es möglich, dass sowohl die Fiktion als auch die Regelfiktion Anwendung finden können.

Die neue Vorschrift behandelt die Frage, ob jemand im Kontext mit Sanktionen als unzuverlässig gilt, nicht abschließend. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Fiktion, die die Zuverlässigkeitsprüfung im Übrigen unberührt lässt.

Mit der Regelung werden auch vergleichbare Gesellschaften ausländischer Rechtsordnungen umfasst.

Der Begriff Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist von der Legaldefinition des Aufsichtsorgans für Zwecke von Organkrediten in § 15 Absatz 1 Nummer 3 KWG zu unterscheiden. Organkredite an sanktionierte Personen wären bereits unmittelbar durch die EU-Verordnungen, z. B. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014, untersagt und sind nicht Gegenstand des neuen § 1b KWG.

Zu Nummer 3

In Absatz 2 wird eine Haftungsbegrenzung für Stimmrechtstrehänder eingefügt. Bisher haften diese, im Gegensatz zu den von der Bundesanstalt bestellten Sonderbeauftragten im Sinne des § 45c KWG, unbeschränkt. Dies führt dazu, dass Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Stimmrechtstrehänder wenn überhaupt, dann nur gegen sehr hohen Prämien zu erhalten ist. Die Tätigkeit als Stimmrechtstrehänder für den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer großen Bank ist aufgrund des Haftungsrisikos faktisch nicht versicherbar. Stimmrechtstrehänder sind keine Verwaltungshelfer, daher unterliegen sie nicht der Amtshaftung, sondern haften nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Stimmrechtstrehänder in der Regel in Sondersituationen gegen den Willen des eigentlichen Stimmrechtsinhabers

eingesetzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Inhaber der bedeutenden Beteiligung rechtlich nicht nur gegen die Bestellung des Treuhänders, sondern auch gegen dessen Entscheidungen im Rahmen seines Mandats wehren wird (Prozessrisiko), ist stark erhöht. Insbesondere besteht ein hohes Risiko, dass der Stimmrechtstrehänder vom eigentlichen Stimmrechtsinhaber auf Schadensersatz verklagt wird, z. B. weil er die Beteiligung nach Ansicht des eigentlichen Stimmrechtsinhabers zu einem zu niedrigen Preis verkauft hat oder eine sonstige Entscheidung getroffen hat, die sich im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erwiesen hat. Dementsprechend schwierig ist es, eine zuverlässige und fachlich geeignete Person zu finden, die bereit ist, diese Tätigkeit wahrzunehmen. Das Problem lässt sich nur durch Einführung einer Haftungsbegrenzung lösen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zum Zwecke der Durchsetzung von Sanktionen kann die Bestellung von Stimmrechtstreuändern erforderlich werden, die die Stimmrechte einer sanktionierten Person wahrnehmen. Durch die Ergänzung in § 9 Absatz 1 Satz 1 werden auch gerichtlich bestellte Stimmrechtstreuänder nach § 2c Absatz 2 Satz 2 KWG der Verschwiegenheitspflicht unterworfen. Im Rahmen ihres Mandats gelangen sie in der Regel ebenso an vertrauenswürdige Informationen wie der bereits im Gesetz genannte Personenkreis.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Satz 2 wird die Verschwiegenheitspflicht für Sonderbeauftragte, Abwickler und Stimmrechtstreuänder zeitlich vorverlagert. Die Bestellung derartiger Personen ist regelmäßig im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sanktionen erforderlich. Bereits im Rahmen der Anbahnung eines Mandatsverhältnisses werden tlw. sensible Informationen über das Institut und die Sondersituation, in der sich das Institut in diesen Fällen in der Regel befindet, ausgetauscht. Dieser Informationsaustausch ermöglicht es dem Kandidaten zu prüfen, ob er hinreichend geeignet ist, genügend zeitliche Kapazitäten besitzt und auch sonst keine Ablehnungsgründe z. B. wegen möglicher Interessenkonflikte vorliegen. Das Schutzinteresse des Instituts an der Vertraulichkeit dieser sensiblen Informationen überwiegt die allgemeine Handlungsfreiheit des Kandidaten, von diesen Informationen Gebrauch zu machen.

Zu den Buchstaben c bis e

Der neue Ausnahmetatbestand des § 9 Absatz 1 Satz 5 Nummer 25 stellt spiegelbildlich zu Satz 1 klar, dass die Bundesanstalt sich mit Sonderbeauftragten, Abwickler und Stimmrechtstreuänder, die gemäß Satz 1 der Verschwiegenheit unterliegen, über sensible Institutsinformationen austauschen darf, die für das Mandat notwendig sind. Ein Erfordernis für eine Informationsweitergabe durch die Bundesanstalt kann darüber hinaus auch bei vergleichbaren Mandaten bestehen. Hierunter fallen beispielsweise gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter. Die Informationsweitergabe ist der Bundesanstalt spiegelbildlich zum neuen Satz 2 auch bereits im Rahmen der Mandatsanbahnung gestattet, sofern dies für die Prüfung der Eignung des Kandidaten und möglicher Ablehnungsgründe erforderlich ist.

Zu Nummer 5

Aufgrund der Aufhebung des § 13 Absatz 2a AWG und der Verlagerung der Zuständigkeit für die Sanktionsdurchsetzung von den Länderbehörden auf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist der Zugriff auf das Kontenabrufverfahren entsprechend anzupassen. Die tatsächliche Ausübung der Befugnisse kann erst nach Aufbau der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erfolgen.

Zu Nummer 6

Die Bundesanstalt muss die Möglichkeit haben, zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen schnell und unbürokratisch Sonderbeauftragte zu bestellen. Das Verfahren wird erheblich vereinfacht und beschleunigt, wenn gesetzlich klargestellt wird, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Sonderbeauftragten bestellt werden können, ohne dass jede einzelne für sie tätige natürliche Person auf Zuverlässigkeit und fachliche Eignung überprüft werden muss.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeanpassung zum neuen § 1a.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift wurde im Anschluss an die Begriffsdefinitionen eingefügt, um ihr Allgemeingültigkeit für sämtliche Zuverlässigkeitsbeurteilungen nach dem ZAG zu verleihen. Die Regelung dient der effektiven Durchsetzung (effet utile) der Beschlüsse des Europäischen Rates zur Sicherung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union unter gleichzeitiger Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es wird zur Begründung ergänzend auf Abschnitt II (Wesentlicher Inhalt des Entwurfs) im Allgemeinen Teil der Begründung und auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 1b KWG) verwiesen. Zur Definition der Gruppe der Gelisteten durch Bezugnahme auf ein gegenüber der Person bestehendes Bereitstellungsverbot oder ein gegenüber dem Vermögen der Person geltendes Einfriergebot siehe die Ausführungen zu Artikel 1 § 1.

Zu Nummer 3

Zum Zwecke der Durchsetzung von Sanktionen kann die Bestellung von Stimmrechtstreuändern erforderlich werden, die die Stimmrechte einer EU-gelisteten Person wahrnehmen. Durch die Ergänzung in Satz 1 werden auch gerichtlich bestellte Stimmrechtstreuänder der Verschwiegenheitspflicht unterworfen. Im Rahmen ihres Mandats gelangen sie in der Regel ebenso an vertrauenswürdige Informationen wie der bereits im Gesetz genannte Personenkreis.

Durch den neuen Satz 2 wird die Verschwiegenheitspflicht für Sonderbeauftragte, Abwickler und Stimmrechtstreuänder zeitlich vorverlagert. Die Bestellung derartiger Personen ist regelmäßig im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sanktionen erforderlich, bereits im Rahmen der Anbahnung eines Mandatsverhältnisses werden zum Teil sensible Informationen über das Institut und die Sondersituation, in der sich das Institut in diesen Fällen in der Regel befindet, ausgetauscht. Dieser Informationsaustausch ermöglicht es dem Kandidaten, zu prüfen, ob er hinreichend geeignet ist, genügend zeitliche Kapazitäten besitzt und auch sonst keine Ablehnungsgründe, z. B. wegen möglicher Interessenkonflikte, vorliegen. Das Schutzinteresse des Instituts an der Vertraulichkeit dieser sensiblen Informationen überwiegt die allgemeine Handlungsfreiheit des Kandidaten, von diesen Informationen Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 4

Hierdurch wird die umfassendere Regelung des § 45c des Kreditwesengesetzes ins Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz übernommen und die Einsetzung von Sonderbeauftragten unter erweiterten Voraussetzungen durch die Bundesanstalt ermöglicht. Die Regelungen zu Auswahl, einschließlich der in Artikel 1 Ziffer 3 dieses Entwurfs geregelte Ergänzung, sowie Befugnissen des Sonderbeauftragten gelten damit auch für Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes. Die „entsprechende“ Anwendung führt dazu, dass Eigenheiten der Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu berücksichtigen sind und für diese unpassenden Regelungen keine Anwendung finden.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Figur der „Aufsichtsperson“ wird von der erweiterten Regelung zum Sonderbeauftragten mitumfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeanpassung zum neuen § 7a.

Zu Nummer 2 (§ 7a)

Wie im Allgemeinen Teil der Begründung und bei der Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 1b KWG) umfassend dargestellt wird, dient die neue Regelung der effektiven Durchsetzung (effet utile) der Beschlüsse des Europäischen Rates zur Sicherung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union unter gleichzeitiger Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Diejenigen natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften, gegenüber denen eine Verfügungsbeschränkung oder ein Bereitstellungsverbot

erlassen wurde, sind nach der Wertung der maßgeblichen Organe der Europäischen Union als unzuverlässig anzusehen. Zur Definition der Gruppe der Gelisteten durch Bezugnahme auf ein gegenüber der Person bestehendes Bereitstellungsverbot oder ein gegenüber dem Vermögen der Person geltendes Einfriergebot siehe die Ausführungen zu Artikel 1 § 1. Die Vorschrift wird in Teil I (Allgemeine Vorschriften) des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingefügt, um für sämtliche versicherungsaufsichtsrechtlichen Zuverlässigkeitsbeurteilungen Anwendung zu finden.

Zu Nummer 3 (§ 19)

In Absatz 2 wird eine Haftungsbegrenzung für Stimmrechtstrehänder eingefügt. Bisher haften diese, im Gegensatz zu den von der Aufsichtsbehörde bestellten Sonderbeauftragten im Sinne des § 307 VAG, unbeschränkt. Dies führt dazu, dass Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Stimmrechtstrehänder wenn überhaupt, dann nur gegen sehr hohen Prämien zu erhalten ist. Die Tätigkeit als Stimmrechtstrehänder für den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem großen Unternehmen ist aufgrund des Haftungsrisikos faktisch nicht versicherbar. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Stimmrechtstrehänder in der Regel in Sondersituationen gegen den Willen des eigentlichen Stimmrechtsinhabers eingesetzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Inhaber der bedeutenden Beteiligung rechtlich nicht nur gegen die Bestellung des Treuhänders, sondern auch gegen dessen Entscheidungen im Rahmen seines Mandats wehren wird (Prozessrisiko), ist stark erhöht. Dementsprechend schwierig ist es, eine zuverlässige und fachlich geeignete Person zu finden, die bereit ist, diese Tätigkeit wahrzunehmen. Das Problem lässt sich nur durch Einführung einer Haftungsbegrenzung lösen.

Zu Nummer 4 (§ 293)

Durch die Änderung des § 307 entfällt das Erfordernis einer gesonderten Regelung für Sonderbeauftragte bei Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften in § 293 Absatz 3.

§ 307 wird in die Aufzählung der für Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften geltenden Vorschriften in Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Die Anpassung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 307)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In § 307 werden Elemente des § 45c des Kreditwesengesetzes eingeführt, um Rechtsklarheit bei den Tatbestandsvoraussetzungen zu erzielen und zugleich eine Befugnis für die Aufsichtsbehörden zu schaffen, dass sie Sonderbeauftragte nicht nur für Unternehmensorgane einsetzen kann, sondern als mildere Maßnahme auch Sonderbeauftragte mit der Überwachung der Umsetzung von angeordneten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung betrauen kann.

Zu diesem Zweck können auch juristische Personen die Aufgaben als Sonderbeauftragter übernehmen. Im Falle der Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll die arbeits- und zeitaufwändige Einzelprüfung der natürlichen Personen entfallen. Aufgrund standesrechtlicher Vorgaben, haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigenverantwortlich zu beurteilen und sicherzustellen, dass sie die Voraussetzungen der Mandatsübernahme als Sonderbeauftragte erfüllen. Einer erneuten Prüfung durch die Aufsicht bedarf es insoweit nicht mehr, die insbesondere in eiligen Fällen sehr zeitkritisch ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a bis 1d)

Der neue Absatz 2 Buchstabe a nennt sechs besonders relevante Konstellationen für die Einsetzung von Sonderbeauftragten. Dies betrifft die Situation, dass die Mitglieder der Organe nicht fachlich geeignet oder zuverlässig sind oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen haben (Nummer 1). Auch die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestanzahlen von Organmitgliedern kann die Einsetzung eines Sonderbeauftragten erfordern (Nummer 2). Dies gilt auch wenn die wirksame Aufsicht über das Unternehmen durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz oder Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats beeinträchtigt wird (Nummer 3). Ebenso können nachhaltige Verstöße des Unternehmens gegen gesetzliche Vorschriften einen Sonderbeauftragten erforderlich machen (Nummer 4). Die Einsetzung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Beachtung von angeordneten Maßnahmen ist ein flexibles Instrument für die Aufsichtsbehörde und stellt einen deutlich geringeren Eingriff dar als bei der Einsetzung anstelle von Unternehmensorganen

(Nummer 5). Auch für die Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder beim Vorliegen von relevanten Anhaltspunkten kann ein Sonderbeauftragter eingesetzt werden (Nummer 6).

Der neue Absatz 1b regelt die organschaftlichen Rechtsverhältnisse.

Die Eintragung des Sonderbeauftragten für Geschäftsleiter ins Handelsregister nach dem neuen Absatz 1c dient der Transparenz für die Öffentlichkeit.

Bei einem wichtigen Grund kann gemäß des neuen Absatzes 1d die Aufhebung der Übertragung beantragt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Haftungssummen in § 307 Absatz 4 werden der Regelung des § 45c Absatz 7 KWG angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 309)

Um geeignete Kandidaten für die Tätigkeit als Sonderbeauftragter bei einem bestimmten Unternehmen auswählen zu können, müssen sowohl die Aufsichtsbehörde als auch der Kandidat über die zu dem relevanten Zeitpunkt aktuelle wirtschaftliche Lage des konkreten Unternehmens und sein Geschäftsmodell informiert sein. Nur dann können die Aufsichtsbehörde und der Kandidat eine Entscheidung treffen, ob der Kandidat für einen Einsatz bei dem Unternehmen geeignet ist und bereit ist, die Tätigkeit auszuüben. Der Kandidat hat eine Verschwiegenheitserklärung einzureichen. Die Ergänzung des Absatz 1 Satz 1 und des Satzes 2 sowie von Absatz 5 Nummer 14 schafft für diese Konstellation eine gesetzliche Grundlage hinsichtlich der notwendigen Weitergabe von vertraulichen Informationen.

Die Änderung in Absatz 8 ist eine Folgeanpassung.

Zu Nummer 7 (§ 320)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeanpassung zum neuen § 2a.

Zu Nummer 2

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Wesentlicher Inhalt des Entwurfs) Nummer 11 im Allgemeinen Teil der Begründung und auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Absätze 2 bis 8 verwiesen. Die Vorschrift wurde bei den Begriffsdefinitionen eingefügt, um ihr Allgemeingültigkeit für sämtliche Zuverlässigkeitsbeurteilungen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz zu verleihen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zum Zwecke der Durchsetzung von Sanktionen kann die Bestellung von Stimmrechtstreuern erforderlich werden, die die Stimmrechte einer sanktionierten Person wahrnehmen. Durch die Ergänzung in § 12 Absatz 1 Satz 1 werden auch gerichtlich bestellte Stimmrechtstreuhänder nach § 27 Absatz 2 KWG der Verschwiegenheitspflicht unterworfen. Im Rahmen ihres Mandats gelangen sie in der Regel ebenso an vertrauenswürdige Informationen wie der bereits im Gesetz genannte Personenkreis.

Doppelbuchstabe bb

Durch den neuen Satz 2 wird die Verschwiegenheitspflicht für Sonderbeauftragte und Stimmrechtstreuhänder zeitlich vorverlagert. Bereits im Rahmen der Anbahnung eines Mandatsverhältnisses werden teilweise sensible Informationen über das Institut und die Sondersituation, in der sich das Institut in diesen Fällen befindet, ausgetauscht. Dieser Informationsaustausch ermöglicht es dem Kandidaten zu prüfen, ob er hinreichend geeignet ist, genügend zeitliche Kapazitäten besitzt und auch sonst keine Ablehnungsgründe z. B. wegen möglicher

Interessenkonflikte vorliegen. Das Schutzinteresse des Instituts an der Vertraulichkeit dieser sensiblen Informationen überwiegt die allgemeine Handlungsfreiheit des Kandidaten, von diesen Informationen Gebrauch zu machen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Ausnahmetatbestand des § 12 Absatz 1 Satz 5 Nummer 25 stellt spiegelbildlich zu Satz 1 klar, dass die Bundesanstalt sich mit Sonderbeauftragten und Stimmrechtstreuhändern, die gemäß Satz 1 der Verschwiegenheit unterliegen, über sensible Institutsinformationen austauschen darf, die für das Mandat notwendig sind. Ein Erfordernis für eine Informationsweitergabe durch die Bundesanstalt kann darüber hinaus auch bei vergleichbaren Mandaten bestehen. Hierunter fallen beispielsweise gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter. Die Informationsweitergabe ist der Bundesanstalt spiegelbildlich zum neuen Satz 2 auch bereits im Rahmen der Mandatsanbahnung gestattet, sofern dies für die Prüfung der Eignung des Kandidaten und möglicher Ablehnungsgründe erforderlich ist.

Zu Nummer 4

In § 27 Absatz 2 wird eine Haftungsbegrenzung für Stimmrechtstreuhänder eingefügt. Bisher haften diese unbeschränkt. Im Weiteren wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeanpassung zum neuen § 2a.

Zu Nummer 2

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Wesentlicher Inhalt des Entwurfs) Nummer 11 im Allgemeinen Teil der Begründung und auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Absätze 2 bis 8 verwiesen. Die Verortung der Fiktion und Regelfiktion im Wertpapierhandelsgesetz erfolgt als Klarstellung in Bezug auf diejenigen Personen, deren Zuverlässigkeit von der Bundesanstalt oder, als eigene Aufgabe von beaufsichtigten Unternehmen, beispielweise Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu prüfen ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 1

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Wesentlicher Inhalt des Entwurfs) Nummer 11 im Allgemeinen Teil der Begründung und auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Absätze 2 bis 8 verwiesen. Die Vorschrift wurde bei den Begriffsdefinitionen eingefügt, um ihr Allgemeingültigkeit für sämtliche Zuverlässigkeitsbeurteilungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zu verleihen.

Zu Nummer 2

Der Verweis auf § 2c Absatz 2 KWG wird um die im KWG neu eingeführte Haftungsbegrenzung für Stimmrechtstreuhänder erweitert. Bisher haften diese, im Gegensatz zu den von der Bundesanstalt gemäß § 40 Absatz 2 KAGB bestellten Sonderbeauftragten, unbeschränkt. Dies führt dazu, dass Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Stimmrechtstreuhänder, wenn überhaupt, nur gegen sehr hohe Prämien zu erhalten ist. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Stimmrechtstreuhänder in der Regel in Sondersituationen gegen den Willen des eigentlichen Stimmrechtsinhabers eingesetzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Inhaber der bedeutenden Beteiligung rechtlich nicht nur gegen die Bestellung des Treuhänders, sondern auch gegen dessen Entscheidungen im Rahmen seines Mandats wehren wird (Prozessrisiko), ist stark erhöht. Dementsprechend schwierig ist es, eine zuverlässige und fachlich geeignete Person zu finden, die bereit ist, diese Tätigkeit wahrzunehmen. Das Problem lässt sich nur durch Einführung einer Haftungsbegrenzung lösen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeanpassung zum neuen § 30.

Zu Nummer 2

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Wesentlicher Inhalt des Entwurfs) Nummer 11 im Allgemeinen Teil der Begründung und auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Absätze 2 bis 8 verwiesen. Die Verortung der Fiktion und Regelfiktion im Börsengesetz erfolgt als Klarstellung in Bezug auf diejenigen Personen, deren Zuverlässigkeit von der Börsenaufsichtsbehörde oder als eigene Aufgabe der Börse, beispielsweise durch ihren Geschäftsleiter, oder den Börsenträger zu prüfen ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeanpassung zum neuen § 4i.

Zu Nummer 2

§ 4i FinDAG sieht für Auskunfts- und Vorlageersuchen der Bundesanstalt eine Ausnahme von dem Anhörungserfordernis des § 28 Absatz 1 VwVfG vor. Sie dient der Gewährleistung einer effizienten Aufgabenerfüllung durch die Bundesanstalt. Auskunfts- und Vorlageersuchen sind ein zentrales Instrument der Bundesanstalt für die Aufklärung aufsichtsrelevanter Sachverhalte. Häufig handelt es sich um einen notwendigen Zwischenschritt bei der Klärung der Frage, ob das Ergreifen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen erforderlich ist. Diese Aufklärung ist typischerweise besonders eilbedürftig. Verzögerungen behindern die Bundesanstalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben. Denn aufsichtsrechtliche Maßnahmen können schon bei kurzen Verzögerungen zu spät kommen, um Missstände bei den beaufsichtigten Unternehmen oder am Kapitalmarkt und deren Folgen für den Finanzmarkt, die Marktteilnehmer und die Kunden der beaufsichtigten Unternehmen rechtzeitig abzuwenden oder zu beenden. Effektive Maßnahmen setzen beispielsweise voraus, dass die Bundesanstalt rechtzeitig aufklären kann, inwieweit der Geschäftsleiter eines Instituts auf einer EU-Sanktionsliste gelistet ist oder ob eine Vermögensanlage pflichtwidrig ohne Prospekt in Deutschland angeboten wird.

Die Situation steht typischerweise der Ausnahme von der Anhörungspflicht nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG nahe, ohne jedoch die hohen Anforderungen eines Absehens von der Anhörung nach § 28 Absatz 2 VwVfG zu erfüllen oder unzweifelhaft zu erfüllen. Danach darf die Anhörung unterbleiben, wenn die geplante Verwaltungsmaßnahme sonst zu spät käme oder vereitelt würde. Bei Anhörungen im Vorfeld von Auskunfts- und Vorlageersuchen ist jedoch meist nicht die Vereitelung des geplanten Auskunfts- und Vorlagersuchens selbst das Problem, sondern die Gefahr der Vereitelung späterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der Bundesanstalt, über deren Ergreifen die Bundesanstalt erst nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung entscheiden kann. Für diese Problemstellung hält der Ausnahmekatalog des § 28 Absatz 2 VwVfG keine passgenaue Fallgruppe bereit. Der Rückgriff auf § 28 Absatz 2 VwVfG bei eilbedürftigen Maßnahmen der Bundesanstalt zur Sachverhaltsaufklärung ist daher häufig versperrt oder zumindest mit rechtlichen Risiken behaftet. Insgesamt wird die allgemeine Regelung des § 28 VwVfG den Besonderheiten bei der Aufklärung aufsichtsrelevanter Sachverhalte durch Auskunfts- und Vorlageersuchen der Bundesanstalt nicht gerecht: Sie behindert eine effektive Unternehmens- und Kapitalmarktaufsicht, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen der Adressaten gegenübersteht. Letztere bewerten Anhörungen im Vorfeld von Auskunfts- und Vorlageersuchen häufig als unnötige, überraschende Förmerei (Anfrage der Behörde, ob der Adressat etwas dazu äußern möchte, dass demnächst etwas bei ihm nachgefragt wird). Daher ist die Schaffung einer besonderen Ausnahme von dem Anhörungserfordernis des § 28 Absatz 1 VwVfG für die spezielle Konstellation von Auskunfts- und Vorlagersuchen der Bundesanstalt sachgerecht und geboten.

Die Adressaten von Auskunfts- und Vorlageersuchen werden durch die Ausnahme nicht übermäßig belastet. Bundesanstalt und Adressaten kommunizieren bei der Beantwortung des Auskunfts- und Vorlagersuchens miteinander, z. B. auch über Fragen der Erledigung des Auskunftsersuchens durch Erfüllung oder in sonstiger Weise.

Zu Artikel 13 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Im Ausländerzentralregister werden zu Ausländern, die mindestens drei Monate im Inland leben oder gelebt haben, Informationen gespeichert, die für die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, insbesondere für die Vermögensermittlung bei ausländischen sanktionierten Personen relevant sein können. Mit dem neu eingefügten § 17b wird der Registerbehörde daher auf Ersuchen der

Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Befugnis eingeräumt, bestimmte, enumerativ aufgeführte Daten zu übermitteln. Damit wird der Umfang der zu übermittelnden Daten auf das erforderliche Maß begrenzt. Die Übermittlung der Grunddaten (§ 14 AZR-Gesetz) und der Daten nach Nummer 1 bis 5 dient der Identifizierung (bspw. aufgrund verschiedener Schreibweisen des Namens). Diese Angaben sollen es der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zudem ermöglichen, im Rahmen der Vermögensermittlung Querverbindungen zu einer oder mehreren vermeintlich anderen, aber in der Realität identischen Personen herzustellen. Auch bei der Verwendung mehrerer Identitäten ist zur korrekten Vermögenszuordnung der Nachweis der Identität erforderlich.

Zu Artikel 14 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Korrespondierend zur Änderung des AZR-Gesetzes (Artikel 12) wird die AZRG-Durchführungsverordnung hinsichtlich der an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zu übermittelnden Daten geändert.

Zu Artikel 15 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1

Sofern die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung, (Vermögensermittlung) Grundbucheinträge abfragt, wird hierüber gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 GBO ein Protokoll erstellt. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO ist dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts auf Verlangen Auskunft aus dem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden. Die Auskunft wird zukünftig auch abgelehnt, soweit die Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gefährden würde. Die Auskunftsablehnung dient auch der Verhinderung von Sanktionsverstößen oder weiteren Vermögensverschleierungen, während eines Verfahrens zur Vermögensermittlung durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.

Zu Nummer 2

Nach § 13 GBO sollen Eintragungen in das Grundbuch nur auf Antrag erfolgen, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes vorschreibt. Antragsberechtigt sind allgemein die rechtlich unmittelbar Betroffenen einer Immobilientransaktion. § 13 Satz 3 GBO n. F. dient insoweit der präventiven Kontrolle und Sicherung des eingeführten Verbots bestimmter Gegenleistungen gemäß § 16a GwG. Es handelt sich, wie auch im Übrigen bei dem in § 13 GBO verankerten Antragsgrundsatz um eine formale Ordnungsvorschrift, deren Verletzung die materielle Wirksamkeit der Eintragung nicht berührt. Das Grundbuchamt ist künftig jedoch gehalten, die Eintragung in den von § 20 GBO erfassten Fällen nur auf Antrag des Notars vorzunehmen, der dabei seinerseits das Verbot bestimmter Gegenleistungen gemäß § 16a Absatz 4 und 5 GwG zu überwachen hat, und darf im Übrigen die Eintragung ablehnen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Nach § 46a Absatz 3a Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung ist im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 die Grundbucheinsicht durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nicht mitzuteilen, wenn die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erklärt hat, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann insoweit eine Sperrerklärung abgeben. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung zu Artikel 14.

Zu Artikel 17 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Der neu aufgenommene Satz 4 regelt in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die formale Einrichtung einer zuständigen Direktion bei der Generalzolldirektion. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird damit organisatorisch einer Bundesoberbehörde (Generalzolldirektion) zugeordnet und ihre Aufgaben bundesweit wahrnehmen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Mit der Änderung erhält die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Möglichkeit Daten aus dem Informationsverbund des Zollfahndungsdienstes zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung abzurufen.

Korrespondierend hierzu werden die Datenübermittlungsbefugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes angepasst.

Zu Artikel 19 (Änderung der Gewerbeordnung)

Mit der Änderung erhält die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung als weitere Behörde auf Antrag unbeschränkt Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung. Damit erhält sie vor allem Kenntnis von den nach § 149 Absatz 2 GewO gespeicherten Eintragungen über gewerberechtliche Entscheidungen und Bußgeldentscheidungen. Kommt es auf das strafrechtliche Vorleben einer Person an, darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Erteilung eines Behördenführungszeugnisses nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes beantragen. Es wäre bei den Ermittlungen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Sinne der vorgenannten Vorschrift nicht sachgemäß von der betroffenen Person zunächst die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses zu verlangen. Sofern die technischen Voraussetzungen auf der Seite der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung geschaffen werden, kann das Behördenführungszeugnis elektronisch beantragt und von der Registerbehörde, dem Bundesamt für Justiz, elektronisch übermittelt werden. Auf diese Weise ist ein zügiges und effizientes Verfahren gewährleistet.

Zu Artikel 20 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es erfolgt die Anpassung des § 35 Absatz 1 StVG an die mit dem SanktDG vorgenommene Aufgabenzuweisung an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, um dem Kraftfahrt-Bundesamt zugleich die Aufgabe zur Beantwortung der von dieser Behörde gestellten Anfragen zuzuweisen.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit den nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung durch das Kraftfahrt-Bundesamt die entsprechenden Auskünfte auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden können.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Die Regelung erstreckt das in § 16a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (vgl. Artikel 4) geregelte Barzahlungsverbot auf die Zwangsversteigerung von Grundstücken. Bislang ermöglichte die Regelung des § 49 Absatz 3 die Entrichtung des Bargebotes entweder durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse oder durch dortige Einzahlung. Somit stand bislang dem Ersteher die Übergabe eines dem Bargebot entsprechenden Bargeldbetrages an das Kreditinstitut, bei dem das Konto der Gerichtskasse geführt wird, rechtlich offen. Bei Bareinzahlungen des Erstehers bei dem Kreditinstitut, bei dem die Gerichtskasse ihr Konto führt, stehen diesem Institut allerdings nur sehr eingeschränkte Mittel zur Durchführung der Sorgfaltspflichten zur Verfügung, da das Institut zu der einzahlenden Person, bei der es sich nicht um einen eigenen Kunden der Bank handelt, über keine eigenen Erkenntnisse verfügt. Eine angemessene Prüfung der Einzahlung des Erstehers in Hinblick auf Geldwäscherisiken und die Herkunft der Vermögenswerte ist vor diesem Hintergrund häufig nur eingeschränkt möglich. Mit der Änderung von Absatz 3 wird daher für das Zwangsversteigerungsverfahren die Einzahlung des Bargebotes auf ein Konto der Gerichtskasse ausgeschlossen. Das Bargebot ist durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse zu erbringen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund des neu eingefügten § 11a angepasst.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist § 24 des Außenwirtschaftsgesetzes nachgebildet und ergänzt jene Vorschrift für den Bereich der Kriegswaffenkontrolle. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen nicht nur Ausfuhrsachverhalte erfasst, sondern auch reine Inlandsachverhalte regelt, wie z. B. die Herstellung oder die Inlandsbeförderung von Kriegswaffen. Zudem bestehen im Kriegswaffenkontrollrecht eine Reihe von Sonderzuständigkeiten für die Genehmigung, welche über den durch § 24 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Informationsübermittlung befugten Behördenkreis hinausgehen (siehe § 11 und § 14 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und die dazu ergangene Rechtsverordnungen). § 11a ermöglicht auch für diese Behörden die Weitergabe relevanter Informationen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von

Doppelungen wird die bisherige § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes gestrichen; die bisher durch jene Vorschrift geregelten Sachverhalte werden nunmehr durch § 11a und § 14 Absatz 6a geregelt.

Die Zweckbindung entspricht weitgehend derjenigen des § 24 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und ergänzt diese um den für die Kriegswaffenkontrolle zentralen Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung im kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Informationsübermittlung zum Zwecke der Zollabfertigung ist auch im Kriegswaffenbereich relevant, unter anderem im Hinblick auf Ein- und Durchfuhrfälle (siehe § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen), bei denen keine außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen neben der kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigung einzuholen sind.

Zur Verfolgung der in § 11a angegebenen Zwecke ist die Informationsübermittlung an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder typischerweise erforderlich. Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist bei Ausfuhrfällen regelmäßig Stellungnahmen anderer Fachressorts und von deren nachgeordneten Behörden erforderlich. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen seiner Zuständigkeit Erkenntnisse über mögliche Verstöße gegen Bestimmungen des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen erlangt, ist eine Informationsübermittlung an die zuständigen Straf- und Ermittlungsbehörden erforderlich.

Die Informationsübermittlung im Bereich Kriegswaffenkontrolle betrifft größtenteils unternehmensbezogene Informationen, die gemäß den Vorgaben der §§ 1-5a der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen erhoben werden.

Zu Nummer 3

§ 14 Absatz 6a erstreckt die Regelung des § 11a auf die Übermittlung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, durch die Überwachungsbehörden.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz tritt gemäß Absatz 1 mit Ausnahme von Artikel 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Da die europäische Meldepflicht für die Bundesrepublik Deutschland erst am 1. Januar 2023 in Kraft tritt und die nationale Meldepflicht überlagert, muss zur Vermeidung einer Strafbarkeitslücke Artikel 3 am 1. Januar 2023 in Kraft treten.